



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur:Fürsten vnd**

...

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, M.DC.XLVIII.

Daß eine Christliche/ allgemeine/ jimmerwährende/ wahre/ vn[d] vffrichtige
Freundschaft ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71708](#)



I.

Ein Christ-
lich äuge-
meine
Freundschaft

As eine Christliche / allgemeine / im-
merwährende / wahre / vñ vffrichtige Freund-
schaft zwischen der Römischen Kaiserlichen Ma-
iestät / dem Hause Österreich / vnd allen dero selben
Bunds: vnd Angewandten / auch jeden deren Erben
vnd Nachfolger / insonderheit der Königl. Mayst. zu
Hispanien / Thür: Fürsten vnd Ständen des Heyl. Römischen Reichs /
eines Theils: Vnd der Kön. Mayst. vnd Reiche Schweden / auch aller
dero Bunds: Angehörigen / vnd jeden deren Erben vnd Nachfolger / in-
sonderheit der Königl. Mayst. in Frankreich / vnd respectivè Thür:
Fürsten vnd Ständen des Heyligen Römischen Reichs / anders Theils
vffgerichtet / auch einmuthig vnd mit Eyffer erhalten werden solle / daß
jeder Theil des andern Nutzen / Ehre vnd Frommen befürdern / vnd al-
lerseiths das ganze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden / vnd inglei-
chem das Reiche Schweden mit dem Heyligen Römischen Reich ver-
treuliche Nachbarschaft pflegen / vnd geruhliche sichere Frieds: vnd
Freundschafts-Bezeugungen herfür blühen mögen.

II.

Uffhebung
aller Feind-
schaft.

Es solle alles dessen beyderseiths / was von Anfang dieser Kriegs-
Empfehrungen / es seye an Orthen vnd vff was Weise wie es wolle / eines
vnd anderu Theils feindlich fürgangen / gänzlich / vnd zu ewigen Zeiten
nimmt gedacht werden. Also / daß weder deren / oder einiger andern
Ursach oder Vorwand halben / einem oder andern Theils ichtwas
feindlichs / widerwärtigs oder verhinderlichs so wol betreffende die Per-
sonen / als Statt / Güter vnd Versicherung / entweder durch sich selbst /
oder durch andere / heimlich oder öffentlich / vff was Weis oder Weg /
unter Schein Rechtns / oder Gewalts / im Heyl. Römischen Reiche /
oder außerhalb jrgentswo / (ohnerachtet anderer vorher vffgerichteten /
entgegenlauffenden Verträgen) zufügen / oder daß es von jemands
anders

anders geschehe/gestatten/sondern alle vnd jede/allerseits so wol außer/
als inner Kriegs/mit Worten/Schriften vnd Werken/vorgangene
Injurien, Gewaltthaten, Feindseligkeiten, Schäden, Unkosten, außer
einiger Personen/vnd der SachenRespect,todt vnd ab seyn/der gestalt/
daß alles/was ein Theil gegen den andern suchen möchte/hierunter mit
ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Allgemeine

Nebenst dieser allgemeinen vnd durchgehenden Amnestia, als ^{restitutio.}

dem Fundament/ sollen alle vnd jede des Heiligen Römischen Reichs
Chur: Fürsten/Stände/ (die ohnmittelbare des Heil. Röm. Reichs
Ritterschaft mit inbegriffen) vnd deren Lehenleute / Vnderthanen/
Bürger vnd Innwohner/welchen bey Veranlassung der Böhmischen
oder Deutschen Barthe / oder daher entstandenen Bündnissen / von
einem oder andern Theil/einig Nachtheil oder Schaden/es seye vff was
Weiß vnd Schein es wolle/zugezogen worden/so wol Land.vnd Lehen-
güter/wie auch Afferlehen vnd Eigenthümliche/ als Ehre/Freiheit/
Recht vnd Gerechtigkeit betreffent/ ganz vnd zumal in geistlichen vnd
weltlichen Sachen/ in demjenigen Stande beyderseits restituirt vnd
wider eingesezt seyn/darinn sie sich vorhin befunden/ oder von Rechts-
wegen befinden mögen: vorbehindert deren entwickelichen entstandenen/
vnd entgegen lauffenden Veränderungen.

Gleich wie aber alle vnd jede Widereinsetzung/ mit Vorbehalt al. Erleuterung.
len ihren Rechten zu verstehen sind/ so wol das Eigenthumb/ als die
Duz oder Diessung betreffent/ so wider abzutreten seyn/es seyen geist-
lich oder weltliche Güter/ sie gehörendem Besitzer oder dem Entsefteten/
oder jemand anderst zu/ auch ohne Nachtheil der am Kaiserlichen Hofe/
Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/oder Cammer: oder
andern schwedenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exce-
ption, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder
folgende special-Clausul die Restitution keineswegs behindern: son-
dern sollen alle solche zugehende Recht/Gerechtigkeiten/ Handlungen/
Exceptionen vnd Proceszen/ nach erlangter Restitution vor gehörige
Dichter alsdann geführet vnd erörtert werden. Viel weniger soll
dieser Vorbehalt der allgemeinen vnbeschränkten Amnesti, oder Auf-
söhnung ictwas Nachtheil gebährten: oder bis auff die Nachberklä-
rungen/ Confiscirungen/ vnd dergleichen Veränderungen gezogen
wer-

werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ich etwas
benehmen. Dann was / oder wie viel Rechts in denen bis dahero
strittigen geistlichen Gütern/ entweders die wider eingesetzte / oder die
wider eingesetzt werden sollen/zukomme/solches soll darunden unter dem
Puncten von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erklärer
werden.

IV.

Ob nun zwar aus dieser vorgehenden gemeinen Regel leichtlich
zu urtheilen/welche vnd was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So
ist jedoch vff etlicher anhalten/von wichtigen Sachen/ als folgt/für gue
angesehen worden/ deren in specie meldung zu thun. Jedoch derge-
stalt/dass die jentige/so etwanndiffalls nicht benambet/vnd aufgelassen
würden/ darumb nicht übergangen / noch für außgeschlossen zu halten
seyen.

Pfälzische
Sach.

Vor allen aber ist die Pfälzische Sach bey diesem Tag zu Mün-
ster vnd Osnabrück/ auch der hierüber so lang gewährter Streitfolgen-
der gestalt erörtert worden.

Chur-Bay-
ern.

Und zwar fürs erste/betreffende das Haus Bayern/soll die Chur-
fürstliche Dignität, welche hiebevor Chur-Pfälz geführet/mit allen Re-
galien/ Hochheiten/ Würden/ Vorsitz/ Recht vnd Gerechtigkeiten/ so
viel dieser Dignität angehörig/nichts außgenommē/ wie auch die ganze
Ober-Pfälz/ samt der Grafschaft Cham/ mit allen derselben/ Zuge-
hörungen/ Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie bis dahero also auch ins
künftig verbleiben bey Herrn Maximiliano , Pfälzgraffen bey Rhein/
Herzogen in Bayern/ vnd dessen Erben Wilhelmischen Lini / so lang
aus derselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürste in Bayern/ für sich/ seine
Erben vnd Nachkommen sich gänzlich verzeihen der 1 3. Millionen/
vnd allem Anspruch an Ober-Oesterreich / auch so bald nach publicir-
tem Frieden/alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen
Kaiserlichen Majestät/vnb solche zu cassiren vnd vffzuheben/ anzhän-
digen.

Chur-Pfälz

So viel das Haus Pfälz betrifft / so thut die Kaiserl. Majestät/
samt dem Römischen Reich / gemeiner Beruhigung halben zulassen/
dass in Kraft dieses Vergleichs/die Achte Churstelle statt finde/welcher
Herr Carolus Ludovicus Pfälzgraffe bey Rhein / dessen Erben vnd
Ange-

Angewandte / der ganzen Rudolphischen Linie / nach der Successions-Ordnung / so in der guldnen Bullbegriffen / hinführo geniesse / jedo ch soll nichts / außer der Mit - Belehnung / Ihme Herrn Carolo Ludovicō , oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem / was mit der Chur-Dignität dem Herrn Chur-Fürsten in Bayern vnd der ganzen Wilhelmischen Linie zugeeignet worden.

Fürs ander / Soll die ganze Unter-Pfaltz sampt allen geistlichen vnd weltlichen Gütern / Rechten vnd Zugehörungen / welche vor der Böhmischen Unruhe die Herren Churfürsten vnd Pfalzgraffen bey Rhein in Besitz gehabt / sampt allen Documenten / Brieffen / Registern / vnd sonstn dazu gehörigen Acten / demselben vollkönlich eingeraumbt / hingegen alles / so diesem entgegen / auf Kaiserlicher Autorität cassirt vnd abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien / noch jemands anderst / so etwas davon hat / dieser Einräumunge sich einigerley Weise widersetze.

In dem aber etliche Aempter in der Bergstrassen / von Alters her an Herrn Chur-Fürsten zu Mainz gehörig / im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Gelds Chur-Pfaltz / mit dem Vorbehalt der immer bevorstehenden Widereindösung / verpfändet worden. So ist verglichen / daß diese Aempter bey dem jehigen Herrn Chur-Fürsten zu Mainz / vnd dessen im Erzbischthumb Mainz Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebottene Pfandtschilling / von ihme innerhalb des in bestätigten Frieden bestimmten Termins / mit paar Geld abgelegt / vnd dem übrigen / so in bemeltem Pfandt / Brieffe verschen / gnug gethan werde.

Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier / als Bischoffen zu Speyer / wie auch dem Herrn Bischoffen zu Worms solle frey stehen / diejenige Rechten vnd Ansprüche / so sie an etliche in der Unter-Pfaltz gelegene geistliche Güter führen / vor ordentlichem Richter aufzuführen : Es were dann Sach / daß sich hierüber beyderseiths Fürsten gütlich verglichen.

Falls sich aber zutrüge / daß die Wilhelmische Mannliche Linie Wann sich aufzürbe / vnd die Pfälzische überbliebe / alsdann soll nicht allein die Ober-Pfaltz / sondern auch die Chur-Dignität / welche die Herzogen in Bayern gehabt / an die noch lebende Pfalzgraffen / so entwischen mit belehnet seyn / heimfallen / vnd die Achte Chur-Stille gänzlich erloschen. Also aber soll die Ober-Pfaltz / vff diesen begebenden Fall an die

E noch

noch lebende Pfalzgraffen gelangen / daß dennoch denen eignenthumblichen Erben des Herrn Churfürsten in Bayern jährige Ansprüche / vnd Beneficia, so ihnen von Rechts wegen gebühren / vorbehalten seyen.

Specalia
das Chur-
Haus Pfalz
betreffend.

Es sollen auch die Erb: vnd Stammsverträge zwischen dem Hause Pfalz-Heydelberg / vnd Pfalz-Newburg / so von vorigen Kaysern / betreffende die Succession in der Chur / bekräftiget / wie auch der ganzen Rudolphischen Linie Besitznissen vnd Rechten / so weit sie dieser Sazunge nicht entgegen / in ihren Kräften verbleiben.

Zudem / so einige Gulchische Lehen offen stünden / vnd solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweislich / sollen solche denen Pfälzischen heimfallen.

Über dieses / damit Herr Carl Ludwig / eilicher massen / wegen Unterhalt seiner Herrn Brüder befreyet würde / will die Röm. Kays. Mayst. ordnen / daß denselben jetzt gedachten Herrn Brüdern 400000 Reichsthaler / innerhalb vier Jahren / vom anfang des künftigen 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / vnd jedes Jahrs 100000 Reichsthaler / sampt den Interessen fünf vom Hundert / erlegt würden.

Amnestia.

Darnach soll das ganze Haus Pfalz / sampt allen vnd jeden / so ihnen in einige Weg zugehan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonst / bedientet gewesen / wie auch alle auß der Pfalz exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amnestia / vnd tractation / gleich andern / bevorab vnd sonderlich / in puncto Gravaminum / vollkomblich begriffen seyn.

Obligatio.

Dahingegen soll Herr Carl Ludwig / sampt seinen Herrn Brüdern / der Röm. Kays. Mayst. gleich andern Chur- vnd Fürsten des Röm. Reichs / gehorsamb vnd getrew seyn / vnd inmittelst für sich / vnd seine Erben / so wol selbst / als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Linie rechtmessige Manns-Erben vbrig seyn werden / vff die Ober-Pfalz verzeihen.

Als aber von dessen Frauwen Mutter / Wittiben / auch Fräulein Schwestern / Unterhalt / vnd Henrathgiff Verordnunge / meldung geschehen / ist von der Röm. Kays. Mayst. auß sonderbaren gegen dem Hause Pfalz tragender affection / versprochen / daß gedachter Frauwen Wittiben / für Unterhalt eines vor alles 20000 Reichsthaler / denen Fräulein Schwestern aber Herrn Carl Ludwig / einer jeden / da sie zur Ehe schreiten / im Namen vnd von wegen Röm. Kays. Mayst. 10000 Reichsthaler vergnügt werden sollen. Im vbrigen soll Herr Carl Ludwig ihnen Satisfaction erstatte.

Die

Die Herrn Graffen zu Leyningun vnd Darburg/soll mehrermes-
ter Herr Carl Ludwig/vnd dessen Nachfolger in der Unter-Pfaltz/kei-
nerley Weise beunruhigen/sondern bey dero von etlichen hundert Jah-
ren hergebrachten / vnd von Römischen Rayfern bestätigten Recht/
geruhig vnd friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/Schwaben/vnd am Freye
Rheinstrom / mit jhren Zugehörungen / vnd unmittelbarem Stande/ ^{Reichs Rie}
cerschafft.
soller nicht beleydigen.

Es sollen auch die Echenschaffen/so die Röm. Rayss. Mayst. dem
Baron Gerhard von Waldenburg/ genannt Schenckherrn/ Niclaus
Georg Neigersperger/Mänuisches Canzler/vnd Henrich Brömbser/
Baron von Rüdesheim/ wie auch so der Herr Churfürste in Bayern
dem Baron Johann Adolpff Wolffsen/ genant Metternich/ übergeben/
denen selben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Echenleuthe
Herrn Carl Ludwigen/ als eygentlichem Echenherrn/vnd dessen Nach-
folgern/das Iuramentum fidelitatis erstatten/vnd bey Ihme die Erne-
werunge der Ehen suchen.

Der Augspurgischen Confessions Verwandte / welche Kirchen Augsp. Co-
eingehabt/vnd vnder selbigen Bürger/ vnd Büwohner zu Oppenheim/
sollen in den Standt gesetz werden / als sie im Jahr 1624. gewesen. ^{Confessions}
Den vbrigten Augspurgischen Confessions-Verwandten / so dieses Pfaltz.
suchen würden/soll hiemit zugelassen seyn/so wol öffentlich in Kirchen/zu
gewisser Stund / als privatiu innwendig eygenen / oder andern darzu
bestimpten Häusern/entweders durch ihrige/oder benachbarthe/Predi-
ger/jhriges Exercitium zu üben.

Herr Ludwig Philips / Pfaltzgraffe bey Rhein/ soll alle seine
Landschaffen / Dignität vnd Gerechtigkeiten / so wolin geistlichen als
weltlichen Sachen/so iohnen von seinen Vorfahren/ entweders auf der
Succession, oder Theilung/für dieser Kriegsempörunge/zugestanden/
wider bekommen.

Herr Friederich/Pfaltzgraff bey Rhein/ soll den vierdten Theil des
Wilsbacher Zolls / vnd das Kloster Hornbach / sampt Zugehör / auch
alles was sein Herr Vatter hiebevor daselbsten possidirt, wieder erlan-
gen/vnd respectivē behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein/soll in der Graffschaffe
Veldenk/ander Mosel/so wohl geistlichen als weltlichen/ entgegen vnd
wider

wider alles dasjenige/ so bisch ero verübet/in den jenigen Stand/darum
sein Herr Vatter Anno 1624 gewesen/restituirt werden.

Strittigkeit
zwischen
Bamberg/
Würzburg
und Bran-
denburg.

Die Strittigkeit/ so sich enthält zwischen dem Herren Bischoffen
respectivē Bamberg/ vnd Würzburg/ vnd dem Herrn Marggraffen
von Brandenburg zu Culmbach/vn Osnabach/betreffende die Burge
Statt/ Amt vnd Kloster/ Kissingen in Franken am Main/ soll
entweder vermittelst gütlichen Vertrags/ oder Rechlichen summar-
ischen Proces, innerhalb zweyer Jahres- Fristen ausgeführt werden.
Von Straffe der p̄tention Verlusts: so dem vffziegenden Theil
vffzulegen. Immittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Be-
stung Würzburg in den Stand / darin sie zur Zeit der Ubergab
gewesen/nach Veranlassung dessen Vergleichs/vnd Zusage/ gesetzet
werden.

Württember-
gischerestu-
tution.

Das Haß Württemberg soll verbleiben gerühiglich bey erlangter
possession der Herrschaften Weinsberg/ Newstatt/ vnd Meck-
mühle. Soll auch ferner in alle vnd jede Westliche/vnd Geistliche
Güter/vnd Gerechtigkeiten / welche dasselbe ein vnd andern Orts vor
diesem Kriegswesen in Besitz gehabt / vnd in specie beyder Herr-
schaften Blaubeuren/Achalm/vnd Stauffen/samt Zugehörungen/
vnd vnderprætext dazu gehörigen eingenommene Güter/insonder-
heit bey der Statt vnd Gebiet Göppingen/ vnd Flecken Pflumeren/
der Uniuersität Tübingen/Christöblisch vermachten Einkünften. Es
soll auch widerumb einnehmen die Herrschaften Heidenheim vnd D-
herkirch/die Stätte/ Balingen/ Tüllingen/ Elbingen vnd Rosenfeld/
wie auch Schloß vnd Dorff Neidlingen/ mit seiner Zugehörung/ in-
gleichem Hohenwyl Hohenasperg/Hohenaurach/Hohen-Tübingen/
Ulbeck/Hornberg/Schiltach/mit der Statt Schorndorff. Man soll
es auch restituiren in die Collegiat-Stiffter Stuttgart/ Tübingen/
Hernberg/Göppingen/Bachnang/wie auch in die Apcchen/ Probsteie
vnd Klöster/ Böbenhausen/Maulbrunn/Ahausen/Lorch/Adelberg/
Denckendorff/ Hirschau/Blaubeuren/Herbrechtingen/Muirhard/
Aibersbach/Königsbrunn/Herrenthal/S. Georg/Reichenbach/Pfül-
lingen vnd Lichtenstein/oder Marien-Eron/ vnd dergleichen/ sampt
allen entwanden Documenten/ jedoch mit Vorbehalt allen vnd jeden
des Hauses Oestretsch/vnd Württemberg/an obgedachten Herrschaften
Blaubeuren/Achalm vnd Stauffen/ geführten Rechten/ Hand-
lungen/Exceptionen vnd Beneficien.

Die

Die Herren Württembergische Fürsten der Mompelgarder Linie sollen wider eingesetzt werden in allejährige im Elsaß / oder sonstigen gelegene Landschafften / und benamentlich in die zwey Burgundische Lehen-
güter Lervant vnd Parcavant / und sollen beyderseits in den Standt gelangen / Gerechtigkeiten / Vorzug / und insonderheit unmittelbare Be-
wandtniß / betreffende das Römische Reich / in welchem sie fürm ein-
gang der gegenwärtigen Kriegen sich befunden / auch deren sie / gleich
andern des Heil. Römischen Reichs Fürsten vnd Ständen / genossen.
Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglichen:

Niemlich Herr Friederich Marggraff zu Baden vnd Hochberg / dessen Söhne vnd Erben / samt allen denen / so ihnen einigerley weise bedienet gewesen / oder annoch bedienet sind / sie seyen was Namens oder Standts sie wollen / sollen sich erfreuen vnd genießen / der am 2. vnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia mit allen denen Clausuln vnd Gut-
thaten. Sollen auch krafft deroselben / vollkömlich restituirt werden / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen / in den Standte darinn für der entstandenen Böhmischen Unruhe / Herr Georg Friederich Marggraff zu Baden vnd Hochberg / betreffend die Unter Marggräffschafft Baden / so sonstigen unterm Namen Baden Durlach verstanden wird / wie auch belangend die Marggräffschafft Hochberg / ingleichem die Landschafften Röttelen / Badenweyler vnd Sausenberg / sich befunden : ohnerachtet deren bis dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt: vnd vffgehobenen Veränderungen / samt vnd sonders. Hierneben sollen Herm Margraf Friderichen außer Schuldenlast / so immittelst zu den zeiten Herm Margraf Wilhelms gemacht / die Empter Stain vnd Renthingen / samt allen darzu / Herm Wilhelmen Margraffen zu Baden übergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / schriftlichen Urkunden / vnd andern Zugehörungen / eingeraumt: wegen aber der Einkünften / pensionen vnd Urfosten / vermög des zu Eilingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche pension / so auf der Unter Marggräffschafft der Ober Marggräffschafft pflegt abg. stattet zu werden / krafft dieses / gänzlich abgethan / cassirt vnd nichtig sein. Dergestalt / daß dessentwegen niemands / so wol wegen des verflossenen als künftigen / begeht oder gefordert werden möge. Es soll auch künftig zwischen beyden Badischen Linien mit der præced. nitz vnd Vorsitz bey des Schwäbischen Crayses / auch andern so wol allgemeinen als particular des Heil. Römischen Reichs.

E iii

Eon.

Osnabrückischer

Conventen vnd Tagsakungen/ abgewechselt werden. Jedoch dass dieser Vorsitz Herrn Marggraff Friderichen zeit Lebens verbleibe.

Geroitseck. Wegen der Herrschaft HohenGeroitseck iſſs verglichen/ dass/ im Fall die Frau Marggräfin zu Baden ihre Recht/ belangend besagte Herrschaft mit beglaubten Urkunden genügsamb beweisen würde/ die Einräumunge/nach hierüber ergangenem Urtheil/ ergehen soll/ sampt aller Zugehör vnd Gerechtigkeit / nach aufweisung der Urkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden / innerhalb zweyzen Jahren ausgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden/ oder gelten/ einige Handlungen/ Vergleiche/ allgemeine oder absonderliche Clausulen / so in gegenwärtigem Friedens-Instrument begriffen: vnd von einer oder andern Parthen jemals wider diesen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche auftrücklich/ jetzt vnd künftig/ krafft dieses/ vngültig erkand sind.

Hertzog von Croy. Der Herzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia wirtschaft geseſſen. Ihme auch weder an Ehr/ Privilegien/ Würdigkeit/ Güter / oder sonst nachtheilig fallen / weiln er sich unter Protection der Kron Franckreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theyl der Herrschaft Vinstingen / welche seine Vorfahren innehahthaben: gleich wie jeho seine Frau Mutter solche/ wegen ihrer Morgen-gabe/ besizet: benebest des Heil. Röm. Reichs Gesetzen / betreffend besagte Herrschaft Vinstingen / in vorigem Standt/ als sie vor dieser Kriegsvnruhe gewesen/ verbleibend.

Nassaw-Siegen/ contra Nassaw-Siegen. Anlangend die Streitigkeiten zwischen Nassaw-Siegen/ contra Nassaw-Siegen / weiln diese Sache/ vermög Kayserlicher Commission, im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission vſſs neue fürgenommen/ vnd entwiders durch gütlchen Vergleich oder Rechtsprüche/ fürmordentlichen Richter entscheiden werden: benebest aber Herr Graff Johann Moritz von Nassaw/ sampt seinen Brüdern / ohn einige Betrübung/ in dero/ nach Aufweisung eines jedern Antheil/ eingenommenen Possession, verbleiben.

Nassaw-Sarbrücken. Den Herrn Graffen zu Nassaw-Sarbrücken sollen eingerau-mt werden allejhre Graff: vnd Herrschaften/ Gebiethe/ geistliche vnd weltliche Ehen: vnd eygenthumliche Güter/ benamentlich die ganze Graffschafft Sarbrück vnd Sarwerth/ sampt allem Anspruche: in-gleichem die Festung Homburg/ mit Geschütz vnd Mobilien/ so da-
selbst

selbst befindlich. Immittelst sollen beiderseits respectivè in ihrer Würdigkeit verbleiben / so wol was im Jahr 1629. am 7. Julij / durch Urtheil in Revisionsgerichten zu erkandt / als sonst wegen zugesfügten Schaden / zustehenden Recht vnd Gerechtigkeiten / Handlungen / exceptionen vnd Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach des Heil. Römischen Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es were dann Sache / daß die Parthenen sich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierben soll auch den Herrn Graffen von Leiningen - Daxburg ihr Recht vnd Gerechtigkeit / so sie anbesagter Graffschafft Sarwerden gehabent mögen / offen stehen / vnd verbleiben.

Die Herrn Graffen zu Hanau werden eingesezt in die Empten Hanau. Bönenhausen / Bischofsheim am Steg / vnd Willstatt.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms / werde eingerau-^{Solms.}
met der vierde Theil der Stadt Butzbach / sampt vier angrenzenden Dorffschäften.

Ingleichem werde das Haß Solms / Hohen solms eingesezt in alle Güter vnd Gerechtigkeiten / so ihme im Jahr 1637. entzogen worden: ohnerachtet des Vertrags / so dessentwegen mit Herrn Georgen / Landgraffen zu Hessen / nachgehends getroffen.

Die Herrn Graffen zu Isenburg sollen fehig seyn der allgemeinen Amnestia , vermög beschriebenes 2. vnd 3. Articuls : immittelst Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen / oder einem andern / an seinem Recht gegen selbige / oder auch die Graffen zu Hohen solms / nichts benommen.

Die Herrn Rheingraffen werden restituirt in ihre Empten Thron- Rheingraf-
eck vnd Wildenburg / als auch die Herrschafft Morchingen / sampt Zu-^{sen.}
gehörungen / vnd sonst alle andere / von Nachbarn imbrauch gehabte
Gerechtigkeiten.

Die Frau Wittib / Herrn Ernst / Graffen zu Sayn / soll wider Sayn eingesezt werden in diejenige Possession des Schlosses Städtlins / vnd Amtis Hachenburg / sampt Zugehör / als auch des Fleckens Bendorff / darinn sie für diesem / ehe sie entsetzt worden / gestanden: jedoch jedermanniglich sein Recht vorbehalten.

Das Schloß vnd Graffschafft Falckenstein / werde demjenigen Falcken-
stein / wider eingeräumt / dem es von Rechts wegen gebührt.

So viel auch Rechts den Herrn Graffen von Nassburg / genannt Nassburg-
Löwenhaupt / an das Amt Brezenheim / Chur Cöllnisches Lehen /
als

Osnabrückischer

als auch die Herrschaft Reipoltskirchen vff dem Hundsrück / gebühret soll ihme mit aller Gerechtigkeit vnd Zughör verbleiben.

Waldeck.

Das Haß Waldeck soll auch wider kommen zum Besitz aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschaft Didinghausen / vnd den Dorffschäften Nidernaw / Eiechtencheid / Defeld vnd Niderschlaidern: wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Dettingen.

Herr Joachim Ernst / Graff zu Dettingen / werde restituirt in alle Geistliche vnd Weltliche / von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberhard / vor diesen Kriegs empörten im Besitz gehabte Güter.

Hohenlohe.

Ingleichem das Haß Hohenlohe werderestituirt in alles / so ihm entzogen / bevorab die Herrschaften Weikersheim / als auch das Kloster Scheffersheim / ohne einzige Aufrede / bevorab Exceptione retentio nis.

Löwenstein /

Wertheim

Herr Friderich Ludwig / Graffe zu Löwenstein vnd Wertheim / soll wider eingesetzt werden in alle seine Graf: vnd Herrschaften / welche seither währenden Kriegs sequestrirt, confisckt, oder andern cedit vñ übergeben worden / so wol geistlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenstein vnd Wertheim / solle alles das jeniger wider erlangen / was seinem Vatter Graf Georg Ludwigen vnd Graf Johann Casimir sequestrirt, confisckt, oder andern zugeeignet worden / es seye Welt: oder Geistlich: jedoch mit Vorbehalt deren Güter vnd Gerechtigkeiten / welche Mariz Christina / besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter / wegen Vatter: vnd Mütterlichen Erbs / zuständig / in welche Sie vollkömlich soll wider eingesetzt werden. Ebenmässig soll auch die Frau Wittib Herrn Johann Casimirs von Löwenstein / in ihre so wol Heyraths: als verhypothecirte Güter restituirt werden: mit vorbehalt dessen Rechtes / so Herrn Graffen Friderich Ludwigen gebührt / welches zu gütlichem Vertrag oder ordentlichem Rechts Procesz verwiesen wird.

Erbach.

Das Haß Erbach / insonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben / werden restituirt in das Schloß Breuberg / vnd alle dessen mit Herrn Graffen von Löwenstein gemein habende Rechte / so wol was die Besitzung / als dessen Befücht / auch sonst andere Kaiserliche Rechte betrifft.

Branden-
stein.

Die Frau Wittib vnd Erbendes Herrn Graffen von Brandenstein / sollen wider eingesetzt werden in alle ihre aus veranlassung des Kriegs entzogene Güter vnd Rechte.

Der

Der Baron Herr Paul Revenhüller sampt seines Bruders Kin-ⁿ Revenhüller / Cankiar Löfflers Erben / Marx Conraden von Rhelingen Kin-^{ter} der vnd Erben / ingleichem Hieronymus von Rhelingen sampt seiner Haussfrauen / wie auch Marx Anthoni von Rhelingen / sollen ins ge- sampt in alle durch Confiscation entzogene Güter / völlig restituirt seyn.

Alle die Contract , permutationes, transactiones, obligatio- ^{Erbrechte}
nes, vnd Schuldberweishumben / welche mit Gewalt/aus Forcht/euf- ^{obligatio-}
weders den Ständen oder Underthanen aufgepresst worden / massen ^{nes vnbis}
insonderheit klagten die Stätte/Speyer/Weissenburg am Rhein/Ean- ^{dig.}
daw/Rheulingen/Heylbrunn/ vnd andere/ als auch erkauftte vñ cedirte
Handlungen/ sollen gänzlich todt vnd nichtig seyn / der gestalt / daß des-
sentwegen keine Handlung oder Procesz gestattet werde. Da aber die
Debitores die Vhrkunden ihrer Schuldt den Creditorn abgezwun-
gen hettent/ solche alssampt sollen restituirt werden / mit Vorbehalt der
dessentwegen vorhandenen Rechts Processen.

Schulden/ so entweders von Kauff/ Verkauff/ jährlicher Rent- ^{Die Proces-}
ten / oder sonstens ihren Nahmen haben/ fals sie von einem oder andern ^{in zwey jahr}
kriegenden Theil/ aus Hass gegen die Creditores gewaltthätig erpresst/ ^{zu enden,}
vnd gegendie Debitores , das Gewalt geübet/ oder wirkliche Bezahl-
lung fürgangen/anzeigen/ vnd sich zum Beweishumb anerbieten / sol-
len dennoch keiner Ermantnuß der Executions Processen fehlig seyn. Es
weren dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der
Sachen entschieden.

Die Processen/ so derentwegen angefangen / sollen nach publica-
tion des Friedens/ unter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff des
ewigen Stillschweigens: welche den widerspennigen Debitoribus vff-
zulegen.

Diejenige Processen aber / so seithero dergestalt gegen sie erlaubt/
sampt den Verträgen vnd Verheissungen/ so wegen der Creditora
künftiger Restitution fürgangen/ sollen vffgehoben/ vnd kraffelos seyn:
mit Vorbehalt jedoch deren Geltsummen/welche zeit lauffenden Kriegs
für andere/ vmb abzuwenden grössere Gefahr vnd Schaden / gutwillig
vnd wolmeinend sind verschlossen.

Die Urtheil / welche zeit wehrendes Kriegs in pur weltlichen Urtheil.
Sachen gesprochen/ fals kein Error oder klärlicher Mangel am Tage/
oder so bald zu erweisen / sollen nicht gänzlich vffgehoben / sonst aber

D

wegen

wegen würclicher Execution in der gevrtheilten Sache suspendirt,
seyn/bis die Gerichtliche Handlungen (da ein oder ander Theyl/ inner-
halb einer halben Jahrsfrist / nach getroffenem Frieden die Revision
suchen wird) für ordentlichem Richter vff gewöhnliche weise/oder extra
ordinem vff weise so im Heil. Römischen Reiche üblich/ revidirt, vnd
gleichlich erwogen würden. Und dergestalt sollen obbemelte Vrtheil
entweders bestettigt oder verbessert/oder da Nulliteten mitunter lieffsen/
gänzlich vffgehoben werden.

Lehen.

Da auch einige hohe oder privat Lehen vom Jahr 1618. nicht er-
newert worden/noch auch derentwegen Dienstleistungen geschehen/ soll
dasselbe niemand nachtheilig fallen/ sondern soll die Zeit der erfordernten
Investitur, vom Tage an des beschlossenen Friedens seinen Anfang ge-
winnen.

Restitutio
generalis.

Endlich sollen alle vnd jede Kriegs Officirer/Soldaten/vnd son-
sten Räthe/Diener/Geist: vnd Weltliche/wessen Namens oder Stan-
des sie auch seyn möchten/ welche einem oder andern Theyl/oder dersel-
ben Bunde genossen / oder sonst Angehörigen / in Kriegs: oder Civil-
Sachen gedieneit/ vom Höchsten bis zum Midrigsten/ vom Midrigsten
bis zum Höchsten/ ohne einigen Unterschied vnd Aufzamb / sampt
Weibern/Kindern/Erben/Nachfolgern/Dienern/ betreffende so vol-
deren Person/als Güter/ in denjenigen Stande/ an Leben/ Ehr/ Ge-
wissen/ Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit/in welchem sie sich vor diesen
Kriegsläuffen befunden/oder von Rechts wegen befinden mögen/ be-
vorseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern/
einiges Nachtheil zugezogen/ noch einige Action ader Klage angestellt/
viel weniger einige Straffe oder Schade/ unter was schein solches
auch seyn möchte. Und dieses alles/ so weit es der Röm. Kayserl. May.
vnd des Hauses Oesterreichs Underthanen vnd Vasallen nicht be-
trifft/ solle seine völlige Krafft vnd Würckung haber.

Extensio.

Die aber der Röm. Kayserl. Mayest. vnnnd Hauses Oesterreich
Underthanen vnd Erb Vasallen sind/ sollen der Amnestia, so wol an
Person/als Leben/Dignitet vnd Ehre geniesen/ mögen auch in ihr vo-
riges Vatterlandt wider einkommen: jedoch das sie sich derselben Rö-
migreichen vnd Provincien Gesetzen gemäß bezeigen.

Limitatio.

So viel aber derselben Güter betrifft/ so dieselben ehe vnd bevor
sie vff Seiten der Eron Schweden oder Franckreich getreten/ durch
Confiscation oder andere Wege verlohren/ haben zwar die Herrn
Schwe-

Schwedische Gesandte lang vnd viel sich dahin bemühet / daß ihnen solche möchten wider eingeräumet werden / Jedoch / in dem die Röm. Kayserl. Mayt in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel vnd Maß fürschreiben lassen / vnd ein mehrers nicht erhalten werden können / des Heil. Reichs Stände auch nicht rathsam ermesset daß vff der Kayserlichen beharlichen Widersetzung vmb des willen der Krieg länger zu continuiren seye / so sollen solche (Güter) als verlohrnen geschäkt / vnd den jekigen Besizern verbleiben.

Diejenige Güter hingegen / welche ihnen nachgehends / eben dessentwillen / daß sie für Schweden vnd Frankreich / gegen Kayserliche Mayt. vnd das Haß Oesterreich / die Waffen geführt / entzogen worden / sollen derselben / wie sie jess zu befinden / jedoch außer erstattung Kosten / vnd genossenen Einkünften / oder zugefügten Schadens / aufgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen / vnd allen andern Kayserlichen Erbländern / soll der Augspurgischen Confession Verwandten Underthanen / oder Creditorn vnd deren Erben / für ihre privat Forderungen / so sie der einige hetten / vnd derentwegen Rechtliche Klage anstellen / oder verfolgen theten / Recht vnd Gerechtigkeit / so wol als denen Catholischen / ohne respect administrirt werden.

Von der gedachten allgemeinen Restitution vnd Widergiff Was nicht wider zu erschaffen. aber / werden aufgenommen diejenige / so sich nicht wider erstatten lassen / als Mobilien / vnd sonst bewegliche Dinge / genossene Renten vnd Abnuzungen / so durch kriegende Theyl / Macht vnd Gewalt entkommen / wie auch die nidergerissene / vnd vmb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebräuche verschie / öffentliche vnd privat / geistliche vnd weltliche Gebäwe / wie nicht weniger gemeinsame / vnd privata / feindlich confisirte / ordentlich verkauffte / vnd von selbsten verschenkte Deposita.

Sintemaln aber auch die Gülichische Successions Sache / daman nicht vorbauen solte / im Heil. Römischen Reiche schwere Misshelligkeiten verursachen dörste: Hierumb ist verglichen / daß selbige / nach getroffenem Frieden / durch ordentlichen Rechts Proces / für der Röm. Kayserl. May. oder gütliche Vergleichung / oder sonst ordentliche Wege / vngesäumet geschlichtet werde.

V.

Nach dem aber zu gegenwärtigem Kriege / mehrentheils die Gramina / welche sich zwischen beiderley Religion Chur - Fürsten / vnd Städten.

Der Krieg mehrtheils auf wider wertiger religion entstanden.

Ständen des H. Römischen Reichs enthalten / Ursach vnd Anlaß gegeben: So ist derentwillen/als folgt/verglichen/vnd transigirt worden.

Bestättigung
des
Passawis-
chen Ver-
trags vnd
Religion-
friedens.

1. Der Vertrag/so im Jahr 1552. zu Passaw gemacht/vnnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions Frieden / gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg / vnd nachgehends vff unterschiedlichen allgemeinen Reichstagen bestätigt worden / sollen in allen jhren/ mit der Röm. Kayserl. May. Chur-Fürsten/ vnd Ständen/beyderseits Religion einhellig verwilligt: gemacht/vnd geschlossenen Articuln/ beständig verbleiben/auch vffrichtig/vnd unverändert gehalten werden. Was aber vber etlichen / darinn enthaltenen strittiger Puncten / bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen beliebung geschlichtet/ solches soll hinführō als eine immergeltende des besagten Friedens Erleuerunge / so wol Gerichtlich / als sonstigen gelten / vnd observirt werden/ bis daß man / durch Gottes Gnade / sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern / inner- oder außerhalb Reichs / Geistlichen oder Weltlichen / zu was Zeit es geschehen möge / eingestrewter Contradiction , oder protestation , welche alle Krafft dieses/vngültig vnd nichig erkannt werden. In allem andern aber / zwischen beyder Religion Chur-Fürsten/ vnd Ständen/ allen vnd ieden/ solle eine richtige/durchgehende/reciprocirende Gleichheit/ so viel die Form der Republic / die Gesäze des Heil. Römischen Reichs / vnd gegenwärtigen Convent betrifft/ Also/vnd dergestalt gehalten werden/daz/ was einem Theyl recht vnd billig ist / dem andern ebenmäßig recht seye : vnd hinführō alle Gewaltthaten/wie sonstigen/also auch diß fals/zwischen beyden Theylen/zu allen Zeiten verbotten bleiben.

Von welscher
Zeit an
die Restitu-
tion gesche-
hen solle.

2. Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder
Widereinnahmung in Geistlichen/ geschehen soll / vnd welche ab deren
Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der
1. Iannarij des Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur-Fürsten / vnd Ständen beyder Religion / die freye Reichs Ritterschafft/ als auch Gemeinden vnd Immediat Dorffschafften/pur vnd völlig/mit eingeslossen: nebenst vffheb. vnd cassirunge aller in solchen Sachen ergangnen/publicirten/vnd gefellten Urtheiln/ Decreten, Verträgen/Bedingungen/ vnd Executionen: dergestalt/ daß die Reduction , oder das Absehen / nach besagten Tag obbemeltes Jahrs gerichtet werde.

Dic

Die Statt Augspurg / Dünckelspiel / Viberach / vnd Ravensburg / sollen behalten ihre Güter / Gerechtigkeiten / vnd Ubringe der Religion / so am besagtem Jahr vnd Tage im Schwang gangen. Aber wegen der Rathsstellen / vnd öffentlichen Aemttern / seye vnter beyderley Religions-Verwandten Gleichheit / vnd ebenmäßige Zahl.

Insonderheit aber / belangend die Statt Augspurg / seyen des Augspurg
geheimbten Raths sieben Personen / welche zu erwöhlen / aus den Pa-
triciis. Auf dessen werden genommen zween gemeiner Statt Präsi-
denden / genant Statt-Pfleger / deren einer der Catholischen Religion /
der ander der Augspurgischen Confession , zugethan. Von denen
Fünff vbriggen sollen drey Catholischen / zween Augspurgischer Confes-
sion seyn / die übrige Raths-Personen des kleinern Raths / als auch
Syndici, vnd Besitzer des Stattgerichts / auch alle andere Officiante /
sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Rent-
oder Seckelmeister seyen drey. Unter welchen zwey einer / der dritte
aber einer andern Religion zugethan seye / dergestalt / daß im ersten Jahr
zwey seyen Catholischer / einer aber der Augspurgischen Confession , im
andern zwey der Augspurgischer Confession , vnd der dritte Catholi-
scher Religion. Und solle also hinführo alle Jahr abgewehselt werden.

Der Zeughauß Vffseher seyen ebenmäßig drey / vnd Jährlichs Dessen
gleiche Abwechselungen. Und dieser Gebrauch soll auch bey den Zeughauß.
Stewer / Proviant / Bauw- vnd andern Aemttern / so von dreyen ver-
walter werden / üblich seyn: dergestalt / fals in einem Jahr zwey Aempter
(als das Rentmeister: Proviant: oder Bauw-Amt) ben zwey Catho-
lischen / vnd einem Augspurgischen Confession-Verwandten seyn / eben
selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Vffseher des Zeughaußes /
vnd der Stewer) zwey auf der Augspurgischen Confession , vnd
einem Catholischen / vffgetragen werden sollen: Rünnftigen Jahrs aber
bey diesen Aemptern an statt zweyer Catholischen / zwey der Augspur-
gischer Confession-Zugethane / vnd eines Catholischen ein Augspur-
gischer Confessions-Verwandter erwöhlet werden.

Die Aempter so einem allein pflegen vertrawt zu werden / sollen Aempter.
nach Erforderung der Sache / entwiders ein / oder mehr Jahr vnter den
Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Bürgern umbgewech-
selt werden: Ebenermassen / wie von den Aemptern / so z. Personen ver-
trawt werden / jeko Meldung geschehen. Jeder Kirchen vnd Schulen
aber / solle sein engene Vffsicht gelassen werden. Diejenige Catho-
lischen

Osnabrückischer

lischen aber/welche jeko bey gegenwärtiger Friedenshandlung im Rath vnd Aemtern / vber die obvergleichene Zahl seyn / sollen zwar bey aller vorigen Dignität vnd Vortheil/so lang sie leben/ oder ihre Stelle nicht vffkünden/ verbleiben / allein nicht zu Rath gehen / oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten/deren Stimme nichts gelten.

N Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt/ vmb den andern Theil zu unterdrucken/misbrauchen/ oder eine grösse Zahl gerads oder vngerads wegs/zu der Stattpfleger / Rathsmannen vnd anderer öffentlichen Aemter/Dignität/zu erheben suchen: Da es auch/wann vnd wie oft es versucht würde/soll solches nichtig seyn.

Der halben nicht allein diese Verordnung alle Jahr/ wann von neuen Rathsmannen vnd anderer Bedienten/in der Abgelebten Platz Ersezung gehandelt wird/ öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Stattpfleger des innern vnd vbrigen Raths Amptleuthen/ Syndicorum, Richter vnd anderer Catholischen Bedienten/Wahl/beydes jetzt/beyd künftigs/stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey ihnen selbsten. Also/das nach Absterben eines Catholischen/ein anderer Catholischer/gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen / in gleichmässiger Folge. Die grösse Zahl der Stimmen/ in Sachen die Religion directe oder indirecte betreffend/soll keines wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession-Zugethanen Bürgern dessen Orths/ mehr/als den Augspurgischen Confessions-Verwandten/Chur: Fürsten vnd Ständen / des Heiligen Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich misbrauchten/ so soll ihnen hiermit vorbehalten seyn / Kraft dieses Vertrags / vmb vff die Abwechselung eines fünften geheimen Rathmanns / oder andere billige Mittel zu appelliren.

Des Magistrats wahl.

Im vbrigen verbleibt der Religions-Frieden / vnd die Verordnung Kaisers Caroli des Vierden/wegen Wahl des Magistrats/ wie

Friedenschluss.

31

wie auch die Verträge von Jahren 1584. vnd 1591. (wofern sie dieser
Ordnung direkt oder indirekt, nicht zu wider lauffen) in ihren kräfft-
ten allerdings unverleist.

Vnd demnach zu Dünckelspiel Biberach vnd Ravensburg/ zwey Dünckel-
Bürgermeister / einer der Catholischen / der ander der Augspurgischen <sup>spiel / Bib-
rach / Ra-
vensburg.</sup> Confession seyn. So solle ebenmässige Gleichheit mit den Rathsmän-
nen/Bürgerlichen Richtern/Schazmeistern/wie auch allen andern öf-
fentlichen Aemttern / Dignitäten vnd Verwaltungen / gehalten wer-
den: Belangend dē Gerichts-Schultheissen/Syndicat/vnd des Raths
vnd Gerichts-Secretarien / wie auch andere dergleichen Aempter/wel-
che einer Person allein vffgetragen werden/solle immerdar die Verän-
derung wechsweis gehalten werden. Also / daß vff Abgang
eines Catholischen alleweil ein Augspurgischer Confessions-Ver-
wandter / vnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confes-
sion-Zugethanen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier
der Wahl / vnd mehrere Stimmen / als auch die Uffsichte Kirchen
vnd Schulen / wie nicht weniger die Jährliche Ablesung dieser Ver-
ordnung betrifft / soll es ebener massen / als mit Augspurg gehalten
werden.

Die Statt Thonawerth betreffend / dafern in nechstünftigem ^{Thona-}
allgemeinen Reichs-Tage / selbige in vorige Freyheiten wider zu sezen/
^{werth.} von des Helygen Römischen Reichs Ständten sollte gut befunden
werden / so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen vnd Weltlichen / sich
bedienen/welches ander des Hely. Römis. Reichs Stände / Kraft ge-
genwärtiges Vertrags / geniesen / jedoch ohne Nachtheil deren Rech-
ten/welche bey dieser Statt interessirt seyn.

Der Termin des Jahrs Anno 1624. soll denen kein Nachtheil ^{N.}
gebären/welche in Kraft der Amnestia oder sonstigen restituirt werden
sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter/sie seyen gleich ^{Ohnmittel-}
Erz-Bischthumb/Bischthumb/Prälature/Apteyen/Baleyen/Prob-
steien / Commenthureyen / oder befreite weltliche Stiftungen / vnd
sonsten / sollen sampt den Einkünften / Pensionen vnd andern was
Namen sie auch haben mögen/in Stätten oder vff dem Land/welche die
Catholische/oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständen

1. Janu-

Osnabrückischer

1. Januarij Anno 1624. in Possels gehabt/ alle vnd jede/ nichts aufgenommen/der jenigen Religion-Verwandten / welche zu besagter Zeit in derselben würtlichen Possession gewesen/ bis daß über dem Religionsstreit/durch Götlichen Beystand ein Vergleichung getroffen werde/ruhiglich vnd vnmolestirt verbleiben. Und soll keinem Theil zugeslassen seyn/dem andern/entweder in- oder außerhalb Gerichts/ Ungelegenheit zu verursachen/viel weniger einige Unruhe vnd Verhinderung zu causiren. Solte aber (da Gott für behüte) wegen des Religionsstreits einige gütliche Composition nicht zu gewartenseyn/ soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung immerwährend/ vnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu
halten/wān
ein Erz.
Bisch.etc.
die Reli-
gion ändert
gißt andere

Da nun ein Catholischer Erz. Bischoff/ Bischoff/ Prälat/ oder Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Erz. Bischoff/ Bischoffen/ Prälaten/ erwöhlet oder postulirt, allein/ oder sampt den Capitularien/ entwiders absonderlich/ oder sämpflich: oder auch ander Geistlichen hinführō die Religion änderten: dieselben sollen alsbald ihres Rechtes/jedoch ihrer Ehr vnd Leumuth unverlecht/entsetzt seyn: benebense Einkünfte vnd Renten/ ohngeäumet/ vnd außer Einrede erstatthen. Und soll dem Capitul/ oder dem/ so solches von Rechts-wegen zustehet/ bevorstehen/ein andere Person/ der Religion/ welcher das Beneficium, in Kraft dieser Transaction, gebührt/ anlangend/ zu erwöhlen vnd zu postuliren: jedoch mit Überlassung dem abziehenden Erz. Bischoff/ Bischoff/ Prälaten/ &c. der bisher genossenen vnd verzehrten Einkünften vnd Renten. Da nun einige Catholische/ oder Augspurgischer Confession-Zugehörige Stände vō dero Erzbischthumb/Bischthumb/ Benificien vnd Präbenden/ so vnmittelbar/ vom 1. Janua. an des Jahr 1624. in: oder außer Gerichts/ entsetzt/ oder vff einigerley Weise vertrieben worden/ so sollen sie/ Kraft dieses/ alsbalden/ so wohl in geistlichen als weltlichen/ mit Abschaffung aller Newerung wider eingesezt werden/jedoch solcher gestalt/ daß alle ohnmittelbare geistliche Güter/ so am 1. Januarij im Jahr 1624. von einem Catholischen Prälaten regiert worden/ wiederumb ein Catholisches Haupt überkommen/ vnd hingegen so an besagtem Jahr/ vnd Tage/ Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt/ auch solches forthin behalten: Jedoch mit Erlassung der jenigen immittelst genossenen Früchten/ Schaden vnd Untosten/ so ein Theil gegen den andern prætendiren möchte.

4. In

4. In allen Erzbischthumben/Bischthumben vnd andern ohn- Die Wahl
mittelbaren Stiftungen/soll die Wahl-gerechtigkeit vnd postulation, gerechtig-
nach eines jeden Orths Gewonheit vnd altem Herkommen/vnverrückt
bleiben: So weit selbige des Heil-Römischen Reichs Sazungen/ denz
Passauischen Vertrage/Religions-Frieden/ vnd insonderheit dieser
Erklärung vnd Transaction ähnlich sind. Und in Ansehen der Erz-
Bischthumben/ vnd Bischthumben der Augspurgischen Confession
zugethan verbleibt/vnd derselben nichts widriges begreift/nicht weniger
in Bischthumben vnd Kirchen/ in welchen Catholische vnd Augspurgi-
scher Confessions-Ständen gleiches Recht üblich/soll den alten Gese-
zen nichts newes eingemischt werden / welches der Catholichen oder
Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscientz vnd Sache
in einige weg schwächen/ oder derselben Recht mindern könnte. Die
postulierte vnd erwöhlt aber/ bey dero Capitulation sollen angeloben/
dass sie die angenommene Geistliche Fürstenthumben/Dignitäten vnd
Beneficien, keineswegs erblich wollen besizzen/oder dahin trachten/dass
sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul/vnd denen/ so es
nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt / so wohl die Wahl vnd
Postulation, als bey vacirender Stelle/die Verwaltung vnd Bischöf-
licher Rechten übunge. Werde auch Fleiß angewend/damit nicht die
Edelleute/ Patricii, Graduirte vnd andere dächtige Personen/ da es der
Stiftung nicht entgegen laufft/ aufgeschlossen/ sondern vielmehr in
denselben erhalten würden.

5. In welchem Ort die Röm. Kayserl. Mayst. das Ius pri- Ius primas/2.
marium precum in Herkommen gehabt/ soll es auch ins künftig riuum pre-
bleiben : Wofern allein bey Abgang eines Augspurgischen Con- cuna.
fessions-Verwandten/in derselben Religion Bischthumben Augspur-
gischen Confession, auch deren Lehr vnd Observantz ein Tauglicher/
die preces genüsse. In Bischthumben aber beyderley Religion/oder
andern ohnmittelbaren Orte/soll der Präsentatus die preces primarias
nit geniessen/ es thate dann das vacirende Beneficium, ein Religions-
Verwandter besizzen.

Was von den Annaten/Palliijribus, Confirmationen, Men- De annatis,
sium Papalium , vnd dergleichen Gerechtigkeiten vnd Vorbehalt / in pallii iuri-
denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohn- bus.
mittelbaren geistlichen Gütern/von irrgends einem/wann/vnd vff was
weisz es wölle/pretendirt werden möchte/ solches soll keineswegs bey
weltlicher Obrigkeit gesucht werden.

E

In

Menses pa-
pales.

In welcher ohnmittelbaren geistlichen Gütern Capituln beyderseits Religions-Capitularn vnd Canonischen Krafft des besagten Termins / in gewisser Anzahl angenommen werden / vnd der Zeit die Menses Papales üblich sind / so sollen sie auch ferners / da etliche Capitularn vnd Canonischen auf der bestimpten Zahl der Catholischen abgangen / also üblich bleiben / vnd zur Execution vff begebenden Fall gezogen werden: Im Fall die Päpstliche Prov. sion den Capituln ohnmitelbar vom Römischen Hoffe vnd zu rechter Zeit insinuirt wird.

Dieser rech-
ten Bischof-
ten konfi-
mation.

6. Welche von der Augspurgischen Confessions Verwandten Bischoften zu Erz-Bischoffen/Bischoffen oder Prälaten erwöhlet oder postulat werden / sollen von der Römischen Keyserl. Mayst nach dem sie innerhalb Jahrs dero Wahl oder postulation beglaubten Schein einbringen / auch die bey solchen Regal-Eehen gewöhnliche Pflichte leysten / vnd außer einiger Einrede investir werden / vnd über die Summ des gewöhnlichen Tatz/ferners noch dessen Helfft für die Belohnung reichen. Eben dieselben / oder bey vacirender Stelle / die Capitul / vnd diejenige welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt / sollen sowohl vff allgemeine als absonderliche Deputations/Visitations/Revisions vnd andere Reichs-Convent / dem Gebrauch nach / schriftlich berufen werden / vnd ihre Stimme führen / allermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Was erley aber / vnd wie viel Personen zu dergleichen Conventen müsten gesandt werden / solches wird bey den Prälaten/Capitul vnd Conventualen stehen.

Titul der
geistlichen
Fürsten.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession/ifts dahin verglichen / daß sie jedoch ohne Nachtheil Stands vnd Dignität/den Titul der Erwölkten/vnd Postulanten/zum Erz-Bischoff/Bischoff/Apt/vnd Probst/führen mögen. Sollen aber die Session vff der mittlern vnd entgegen stehenden Banc zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen einnehmen / Welchen an der Seithen / da des Heil. Röm. Reichs alle drey Collegia zusammen kommen/sizer sollen der Director der Maynzischen Längley / in Namen des Herrn Erz-Bischoffs / als welcher der Reichs-Tags Acten General Direction führt / vnd nach demselben die Directores des Fürstlichen Collegii. Und eben dieses soll im Rath der Fürsten / so sie Collegialiter versamblt / von desselben Collegii / vnd dero Acten, Directoribus, allein observirt werden.

7. Wie

7. Wie viel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarij Anno 1624. irgendwo entwiders Augspurgischer Confession oder Catho-^{tuarn}
lischer Religion gewest/ so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religio-^{gleichheit.}
nen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere/ als derselben Reli-
gion-Zugethane/nachgesetzt vnd surrogirt werden. Da aber an einem
Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion/oder Augspurgischer Con-
fessions-Capitularn/oder Canonici, Beneficia in possels hätten/dann
Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia vnd
Præbenden/Zeit Lebens behalten/ Nach dero Abgang aber so lang den
Catholischen die Augspurgischer Confessions-Verwandte/ vnd diesen
die Catholischen/ succediren/ bisz so lang die Anzahl beyder Religion-
Capitularn/vnd Canonischen/ wider ersezt seye/ als sie am 1. Januarij
Anno 1624. gewesen. Die Übung der Religion aber in den ver-
mischten Bischthumben soll dergestalt restituirt werden/vnd verbleiben/
wie vnd welcher gestalt solches im Jahr 1624. öffentlich im Brauch vnd
zulässig gewesen/ vnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vor-
stellung/oder sonstens nichts hinderlich vorgehen.

8. Welche Erz-Bischthumb/ Bischthumb oder andere Stift-^{Der Stift-}
tungen vnd geistl. Güter/ mittel oder ohnmittelbar/zur satisfaction der ^{tungen am}
Köngl. Majst. vnd Reiche Schweden/ oder zu gleicher Recompens
vnd Schadloshaltung dero Bundisgenossen/ Freunden vnd Interes-
sirten, kommen/sollen bey deren sonderbaren/drunden bemeldten Ver-
gleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber/so daselbst nit
begriffen/vnd vnter diesen/ belangendes. Ius Dicecesanum 16. Infrà
positum, sollen sie des H. Heyl. Röm. Reichs Sakungen/vnd gegenwärtigem
Vertrag vnterworffen seyn.

9. Alle Clöster/ Collegia, Valleyen/ Commenthureyen/ Kir-^{Der Augs.}
chen/ Stiftungen/ Schulen/ Hospitalien/ vnd andere mittelbare geistl.^{Confes-}
liche Güter/ wie auch deren gefält vnd Recht/ wie sie Namen haben mö-^{sion Ver-}
gen/ welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten ^{wandten}
vnd Ständ den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt haben/ dieselbe ^{dieser trans-}
allesamt sollen sie hinführ / solche seyen gleich biszhero in dero Handen ^{action, re-}
verblichen/ oder wider restituirt worden/ oder in Kraft dieser transactiō ^{finition,}
noch zu restituiren/ im Besitz behalten/ bisz die Religions-Sittigkeit ^{und funfzig}
durch beider Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt seyn ^{ger obser-}
werde/ ohngeacht des Vorwandts/ sie seyen vor: oder nach dem Passa- ^{vants ist die}
wischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen ^{possessio de}
1. Januar. ^{Anno 1624.}

worden/wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ Lands-Obrigkeit seyen / oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbüden angegeben werden/dann daß einige fundament dieser transaction, restitution, vnd künftiger observantz ist die den 1. Januarij Anno des 1624. Jahrs gehabte possesio, allerdings ohngeacht auch des Vorwands etlicher Orten eingeführten interim exercitii, auch vor: vnd nachgehend/gemein/oder sonderbahnen Verträgen/entstandener Strittigkeit/oder entschiedener Sache/oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritorijs, reversalibus, litis pendentiiis, oder andern Scheins / wie solcher vorgebracht werden möchte / dann da von obgedachten Gütern allen / auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ichtwas / vff einige Weiß oder Weg In: oder ausserhalb Gericht / von besagter Zeit an, entwendet oder entzogen worden / daß solle ohne Verzug vnd Uterschied / (vnd neben solchen in specie alle die Clöster, Stiftungen vnd geistliche Güter / so der Herzog zu Württemberg in Anno 1624. in posses gehabt) mit ihren Zugehörungen, Renhen vnd Verbesserung/ wo sie auch gelegen/neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions Verwandte in erhalten vnd wider erlangter possession ins künftig vff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor aller Thärligkeit / oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen/ bis daß die Religions-Strittigkeit vffgehoben werden möchte / sicher seya.

Ingleichem
auch der Ca-
tholischen

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster, Stiftungen, vnd mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarij Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt/ingleichem possidiren/ ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugehörigen Ständen Gebiethe vnd Landschafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden/ außer denen deren Reguln sie anfänglich zugeordnet/nicht verändert werden. Es were dann ein solcher Orden gänzlich erloschen. Dann vff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat freystehen/ auf einem andern in Deutschland für den Religions-Streit gewesenen/ üblichen Orden/ neue Religiosen zu bestellen/in wasserley Stiften aber/ Collegiat-Kirchen, Clöstern, Hospitalien/ so mittelbar/ Catholische vnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt/daselbst sollē sie auch forthin ins gesampt in gle-

in gleicher Zahl / welche am 1. Januarij, Anno 1624. daselbst gewesen/ leben. Das öffentliche Religions Exercitium soll auch beständig verbleiben / welches an einem jeden Orth an obhementem Tage vnd Jahr im brauch gewesen/ ohne ein oder andern Parthey hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarij, die Röm. Kayserl. May. primarias preces exercirt, daselbst soll sie auch solche forthin exerciren/vff Maß vnd Weise/als droben bey den ohnmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden/massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Erzbischoffen/ vnd welchen sonst ein solches Jus gebühret/ die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern/ so am besagten Tage vnd Jahr von Catholischen wirtschaftlich/völlig/oder eines theils possidirt worden/ die Iura præsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitorum, operarum que, gehabt: oder Pfarrherren vnd Vorsteher/daselbst gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen ihnen unverzückt beständig verbleiben. Und da die Wahl vff gewisse Zeit vnd Weise nicht geschichtet/soll der erlegten Præbenden Giff vnd Austheilung in derselben Religion Personen/welcher der Abgestorbene zugethan gewesene aufzugewachsenem Rechten/conferirt werden. Nur allein/das in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne : vnd dem Catholischen geistlichen Magistrat ihre Rechte/ krafft der Insizierung des Ordens/so sie an die Religion haben/in Kräften verbleiben mögen. Eben denselben/fals die Wahl vnd Collatur, der entledigten Præbenden/zu gebührender Zeit nicht ersezt würden/soll es an ihrem Rechten nichts bezeichnen. So viel die Pfandtschafften im Heil. Römischen Reiche betrifft/ nach dem in der Kayserlichen Capitulation verschen/ das ein Erwöhler Römischer Kayser denen ohnmittelbaren Chur-Fürsten / vnd Ständen des Heil. Röm. Reichs/ dergleichen Pfandtschafften confirmiren , vnd sie bey solcher sichern vnd geruhlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen/dass diese Verordnung / bis dass mit Einwilligung Chur-Fürsten / vnd Ständen/ ein ander Schlüzerfolge/ so lang genehm gehalten werde. Und dannenher der Statt Lindau vnd Weissenburg / im Nürnbergischen/bey wider Erstattung vorigen Standts/jhrige Reichs Pfand-

E iii schafften

Osnabrückischer

38

schafften wider einzuräumen seien. Was aber für Güter die Stände des Heil. Römischen Reichs einander / vermög Pfands Recht / vor Menschen gedachten / versezt haben / in derselben soll die Widerlösung anderer Gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possessor Excep^tiones, vnd Merita causarum, genugsamh erwogen. Da nun solche Güter bey jekigem wārendem Kriege / etwan ohne vorgehende erkündigung der Sachen / oder ohne Zahlung oder erledigung / von jemand eingenommen worden weren / so sollen sie sampt denen Urkunden / als bald den vorigen Besitzern völlig eingeraubt werden / und so das Brtheil die Widerablösung verstattet / und darin zu Recht gesprochen / auch bey erlegung des Gelts die restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn bevorstehen / in diese verpfändete / an ihn wider kommende Landes schafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Innwohner jedoch vnd Underthanen sollen nicht gehalten seyn abzu ziehen / oder ihre Religion / so sie unterm vorigen Besitzer derselben verpfändeten Landen gehabt / zu verlassen. Vom öffentlichen aber dero Religions Exercitio soll zwischen jhnen / vnd dem ordentlich ablegen dem Herrn transigirt werden.

10. Die freye vnd ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / auch alle vnd jede derselben Glieder / sampt Underthanen / vnd ihren Lehen: vnd engenthumblichen Gütern / dafern nicht etlicher Orthen / vermög der Güter / oder respect der Gottmässigkeit / oder Wohnung / andern Ständen sie subie & erfunden würden / krafft des Religion Friedens vnd gegenwärtigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffent / vnd dannenhero kommenden Beneficien / sollen gleiches Recht haben / welches obgedachten Chur- Fürsten / vnd Ständen gebührt / vnd in derselbigen unter einigem Schein verhindert oder betrübt werden. Die aber betrübt worden / sollen allesampt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

11. Die freye Reichs Stätt betreffent / gleich wie sie sampt vnd sonders / unter dem Namen der Stände des Reichs nicht allein in dem Religion Frieden / vnd gegenwärtiger dessen Erklärung / sondern auch sonst allenhalben ohnzweifelich begriffen / Also sollen auch aus selbigen diejenige / bey welchen in Anno 1624 allein eine Religion in übung gewesen / in ihrem Gebiet / gegen dero Underthanen nicht weniger / als in ihren Manoren vnd Vorstätten / so wol in besitzniss zu reformiren / als andern Religions Fällen / mit den höhern Reichs Ständen gleiches

Freye
Reichs
Stätt.

gleiches Recht haben/der gestalt/ was von solchen verordnet vnd verglichen ist/ auch von diesen gesagt vnd verstanden werden solle/ vneracht/ daß in solchen Stätten/ in welcher von der Obrigkeit vnd Bürgern/ jedes Orths Gewonheit vnd Geseken nach/ allein das Augspurgische Confessions Exercitium im Jahr 1624. gewest ist/ eiliche Catholischer Religion Verwandte Bürger daselbst sich vffhielten/ oder auch in eilichen Capituln/ Collegiat Kirchen/ vnd daselbst gelegnen Münstern vnd Clößtern/ so dem Heil. Römischen Reiche mittel- oder ohnmittelbar vniertworffen/ vnd in dem Standt/ darinn sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen/ auch forthin mit den Geistlichen/ so innerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orths sich der Zeit befindeten Bürger/ so wol active, als passive zugedulden/ der Catholischen Religion Exercitium üblich were. Für allen Dingen aber sollen die Reichs Stätte/ welche einer/ oder benderley Religion zugehan/ (vnter welchen letztern fürnemblich Augspurg/ Klem/ Dinkel- spül/ Biberach/ Ravensburg/ vnd Rauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passawischen Vertrag/ vnd folgendem Religions Frieden occupirt, vnd reformirt/ oder sonst in Ansehung der Religion/ in politischen Sachen/ in- oder außerhalb Rechtns/ einigerley Weise beschwert worden seyn/ in den Standt/ in welchem sie am 1. Januarij vorbesagtes 1624. Jahrs/ so wol in geistlichen als weltlichen Dingen/ gestanden: nicht weniger als die vbrigen höhere Reichs Stände völligster Dingen restituirt werden. Und bey diesem/ ohne fernere Beunruhigung/ so wol als jene/ welche sie der Zeit noch in Besitz gehabt/ oder immittelst die possession wider erhalten/ bis zu gütlichem Religions Vergleiche/ verbleiben. Und soll seinem Theyn zugelassen seyn/ den andern von seiner Religions Übung/ Kirchengebräuche/ vnd Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich vnd schiedlich wohnen/ vnd dero freyen Religions: vnd ihrer gütigen Gebräuche benderseits üben/ mit offhebung dessen/ so darüber gevtheilt vnd verglichen Rechthängigen Sachen/ deren im 2. vnd 9. Articul erwähnten Exceptionen. Jedoch soll gelten/ vnd in salvo bleiben dasjenige/ was in Sachen von Augspurg/ Dinkel- spül/ Biberach vnnnd Ravensburg vorher am 2. Articul disponirt worden.

12. So viel die Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ Lehensleuthe/ Stätt/ Graffen/ Stiftungen/ Clöster/ Communituren/ Gemünden vnd Vnderthänen/ Freyherrn/ Ritter.

Osnabrückischer

40

nen / so den ohnmittelbaren Geist: oder Weltlichen Reichs Ständen untergeben seyn belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständen neben den Landts: und hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach / durch das ganze Römische Reich/ auch das Recht / die Religion zu reformiren / zu sehet / vnd deren Underthanen / wann sie nicht ihrer Herrn Religion seyn wollen / der Abzug vor längsten vergönnet. Und über dis/ zu mehrer erhaltung unter den Ständen Einrächtigkeit/ versehen worden / daß keiner des/ andern Underthanen zu seiner Religion ziehen / vnd der Ursach halben in seinen Schus oder protection nichmen / vnd ihnen einigerley Weiß beystehen sollte / &c. So ist verglichen daß eben dieses ferners auch von benderley Religion Ständen beobachtet / vnd einem ohnmittelbaren Stande sein Recht / welches ihm wegen Landts: und Oberbottmäßigkeit in Religious Sachen gebührt/ nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen / sollen der Catholischen Stände Landtsassen / Ehenleuthe vnd Underthanen / wessen Standes sie seynd / welche entwiders das öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischer Confession Anno 1624. zu welcher Jahrzeit es auch gewesen / entwiders vermög gewissen Vertrags oder Priviliegij / oder langem Herkommen / oder auf bloßer observantz dessen Jahrs gehabt / solches auch hinsüpro / sampt seinem Anhang / im Gebrauch behalten / wie es gedachten Jahrs geübet / oder / daß sie es exerciert hetten / beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien / des Kirchen vnd Schulen Ministerij , Ius Patronatus, vnd andere dergleichen Rechte / vnd sollen nicht weniger in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit inachhabten bestellten Kirchen / Stiftungen / Clößtern / Hospitalien / sampt allen Zugehörungen / Einkünften / vnd Zusäcken. Und diese Dinge ins gesamt sollen allzeit vnd allenhalben beobachtet werden / solang / bis wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends / oder unter den ohnmittelbaren Ständen / vnd deren Underthanen / mit einhelligem Consens , ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde / die aber / so einiger Weiß turbirt , oder entsezt worden / sollen ohne einige Aufsucht in denjenigen Standt / darin sie Anno 1624. gewesen / völlig restituirt werden. Und eben dis/ soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Underthanen / so vnter den Augspurgischen Confessions / verwandten Ständen gesessen / wo sie in besagtem 1624.

Jahr

Friedenschluß.

41

Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium
üblich gehabt.

Die vergangene Vertrag: Vergleich: vnd Bewilligungen / so Wie die Ver-
träge anzusehen.
vnter solchen unmittelbaren Reichs Ständen / auch ihren Landt Städten,
den vnd Underthanen / über des öffentlichen oder privat Religions
Exercitij Einführung/ permission vnd conservation, hiebevor besche-
hen/ vnd getroffen worden seyn/ sollen so weit genuch vnd beständig ge-
halten werden/ als sie der Observantz des 1624. Jahrs nicht entgegen
lauffen/ noch von solchem anders/ als mit beyderseits Einwilligung ab-
getreten werden/ ohnerachtet / sondern mit vffhebung aller deren des
1624. Jahrs Observantz , als welche gleich einer Regel entgegen
lauffenden Gefäßen vrheilen/ Reversalien, Pacten / oder einigerley
Vertrag. Und vnder diesen die/ so der Bischoff zu Hildesheim / vnd
die Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / über die Religion/ vnd
dessen Exercitio; der Ständen vnd Underthanen des Bischofthums
Hildesheim/vnterschiedlich mahl Anno 1643. sich verglichen haben.
Es sollen aber von beinem Termin aufgenommen / vnd den Catholi-
schen für behalten werden/die 9. Kloster im Stift Hildesheim/welcher
sich die Herzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr vff gewisse Maß
gegeben haben.

Es ist auch bestebet worden / daß diejenige der Catholischen Un-
terthanen / so der Augspurgischen Confession angehan / wie auch die
Catholische der Augspurgischen Confessions verwandte Underha-
nen/ so Anno 1624. das öffentlich oder privat Exercitium ihrer Reli-
gion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt / Ingleichem auch / welche nach
publication des Friedens/ fürders künftiger Zeit ein andere Religion/
als des Landesherren führen vnd üben/ sollen geduldet werden/ vnd mit
freiem Gewissen in ihren Häusern/ außer inquisition oder Turbirung/
privatum ihrer devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber/ so
offt vnd wech Orts es ihnen beliebig/ dem öffentlichen Religions Exer-
cito beywohnen/ oder ihre Kinder ihrer Religion zugehanen fremden
Schulen/ oder zu Haus privatis Preceptoris in die Unterweisung
ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr der gleichen
Landesfassen/ Vasallen vnd Underthanen sollen im vbrigsten ihr Amt/
mit gebührender subjection vnd Gehorsamh verrichten / vnd zu keinen
Verwirrungen Ursach geben. Es seien aber gleich Catholischer oder
Augspurgischer Confession die Underthanen/ sollen sie nirgends wegen

S der

Osnabrückischer

42

X3.

der Religion veracht: auch nicht auf der Kaufleutchen / Handwerckern / oder Zünftien Gemeinschafft / Erbschafften / Legaten / Hospitalien / Sonder siechen / Almosen / auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen / viel weniger öffentlichen Kirchhöffen vnd ehrlichen Begräbnissen / auf geschlossen / oder dergestalt ich was für Begräbniskosten an die noch Lebende außer was derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringt / gefordert werden: Sondern in diesen vnd dergleichen / sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerley Recht / Schutz vnd Gleichheit geniessen.

Da aber ein Underthan / so weder öffentlich noch privat seines Religion Exercitium Anno 1624. gehabt / oder auch so nach publicirem Frieden die Religion endern wird / von selbsten abziehen wolte / oder von dem Landsherrn solches zuthun befiehlt were / dem soll freystehen / entweder bey behaltenen oder vereussernen Gütern abzuziehen / das Behaltene durch die Diener zu verwalten / und so offe es die Sach erforderet sein Gut zu beschirken / Rechtfertigungen zu vollführen / oder Schulden einzutreiben / frey vnd ohne Geleitesbriefe / sich dahin zu versügen.

Es ist aber vergiltchet / daß von den Landisherrn den jentigen Underthanen / so weder öffentlich / weder privat / ihrer Religions / Exercitium besagtes Jahrs gehabt / vnd demnach zur Zeit gegenwärtiges Friedens publication in eines oder des andern ohnmittelbaren Religions Ständen Landen wohnhaft / welthen auch die zuzurechnen sind / so wegen Vermehlung Kriegsbedrangniß anders wohin / nicht aber der Meinung gänzlich abzuziehen / sich begeben haben / vnd nach gemachttem Frieden widerumb anheimbiß zu fehren vorhabens / nicht gerin ger als unter fünf Jahren / denen aber so nach publicirtem Frieden die Religion enderien / nicht unter drey Jahren / es sey dann / daß sie ein geräumere vnd längere Zeiterlangen möchten / der Termin angesetzt werden soll / vnd dergestalt entweder von selbsten / oder auf Zwang Abzehenden / soll keines wegs ihrer Gebur / Herkommens / Entledigung / Handwercks vnd ehrlichen Wandels Zeugniß verwaigert / oder dieselben mit ungewöhnlichen Reverlen hochgespanntem Abzug des zehenden Pfennings / über die gebühr belegt / viel weniger denen / so von selbsten abziehen / einige Dienstbarkeit / oder unter andern Schein Verhinderungen hingenommen werden.

Satzfachar.
sien und Stadt
Augspurgischer
Confession.

19. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession / als die Herzogen zu Brieg / Siegnitz / Münsterberg / und Oels / ingleichem die Graue

Seitt Breslauw/sollen bey freyen ihrer vor dem Krieg gehabten Rechte
vnd Gerechtigkeiten/als auch des Exercitii Augspurgischer Confession
aus Rayserl. vnd Königlicher Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/Herrn/Edelleute/vnd ihre Underthäe
eien/in den überigen Schlesischen Fürstenthümen/welche ohnmittelbar
zu der Königl. Cammer gehörig/dann auch die jetziger Zeit in Unter.
Oesterreich befindliche Graffen/Herrn/vnd Ritterstands/betrifft / ob
swar der Röm. Kays. Mayest. das Recht/das Religions Exercitium
zu reformiren nicht weniger/als andern Königen vnd Fürsten/zustehen/
sedoch/nitzwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls/noch
vorgangenem Vertrag/rc.sondern vff interpolation der Königl. May.
in Schweden/vnd den Augspurgischen Confessionsverwandten Städte
den zu dieb/lassen sie zu/dass selbige Graffen/Herrn vnd Edlen/ auch
deroselben in benannten Schlesischen Fürstenthümen Underthanen/
wegen Profission der Augspurg. Confession/von Orthen vnd Gütern
nicht dürfen aufweichen/noch auch vmb ihrigs Exercitium in nächst an-
gränzenden Orthen/ausser Gebiets/zubesuchen/behindert werden sol-
len. Wofern sie nur im vbrigens sich still vnd friedlich/vnd dergestalt/ als
sichs gegen ihre höchste Obrigkeit gebühre/verhalten. Da sie aber von
selbst abziehen thäten/vnd ihreliegende Güter entweder nicht ver-
kauffen wolten/oder nicht verleihen möchten/so soll ihnen ein freyer Zu-
gang/vmb ihre Güter zu besichtigen vnd zuverwalten/zugelassen seyn.

Über dieses aber/ was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthü-
men/so ohnmittelbar zu der Königlichen Cammer gehörig/ verord-
net/versprechen die Röm. Kays. Mayest ferrners/dass Sie denen/ so in
solchen Fürstenthümen der Augspurg. Confession zugehan sind/zu Be-
huf dieser Confessions übunge/drey Kirchen vff ihren eygenen Kosten/ Erlaubnuß Rike
ausser den Stätten Schweinitz/Taur/vnd Sloggaw/bey der Städte/then zu bauen.
mawer an darzu bequemen von Ihrer Kays. May. Befehl designirten
Orthen/nach getroffenem Frieden vffzubauen/so bald sie solches begeh-
ren werden/erlauben wollen.

Vnd als von mehrer Religions-Freyheit vnd Übung in obge-
dachten vnd überigen der Röm. Rayserl. Mayest. vnd Hauses Oester-
reichs Königreichen vnd Landen zuzulassen/bey gegenwärtigen Tracia-
ten viel gehandelt worden. Vnd wegen der Herrn Rayserlichen Geo-
vollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So
behalten die Königliche Mayestät in Schweden/vnd Augspurgischer

Confessionsverwandte Stände sich bevor/ vmb dessen wegen vff nochstö^t
künftigen Reichstage/ oder sonstien bey der Röm. Kaiserl. Mayest. je-
doch mit Vorbehalt/ daß nichts desto minders fortgehenden Friedens/
vnd Außschließung aller Gewalt vnd Feindhaftigkeit/ ferners respe-
ctive gütlich vnd demütig zu intercediren.

Lebens vnd Affer-
lebens qualität.
tet.

14. Von der blossem Lehens oder Afferlehens qualität, sie kom-
men vom Königreich Böhmen/ oder Chur: Fürsten/ vnd Ständen des
Heil. Römischen Reichs/ oder anderst woher/ enisstet die Gerechtigkeit
zu Reformiren nicht/ sondern da diese Lehens vnd Afferlehen/ als auch
Basallen/ Unterthanen vnd geistliche Güter/ in Religions Sachen/
vnd was der Lehensherr prætendirt/ eingeführet/ oder sich angemäßt/ sol-
le nach dem Zustande des 1624. Jahrs/ vnd 1. Januaris/ beständig er-
messet/ in: oder außerhalb Gerichts/ darwider gehandelt worden vff/
gehoben/ vnd in vorigen Stande gesetzet werden.

So die Landes-
Obrigkeit strittig.

Sodie Landes Obrigkeit vor: oder nach dem Termin des 1624.
Jahrs strittig ist/ solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht/ so viel
das öffentliche Exercitium belangt/ haben/ bis daß über das possesso-
rium vnd petitorium erkant vnd decidirt seyn wird. Die Unterthanen
aber sollen wegen immittelst veränderter Religion/ solang die Strittig-
keit wärer/ abzuziehen nicht gezwungen werden.

Wann die
Herrschaft bee-
der Religion.

In denen Orthen/ wo die Catholische vnd Augspurgischer Con-
fessionsverwandte Stände gleichmäßige hohe Lande Obrigkeit führen/
soll es so wol wegen des öffentlichen Exercitii: als anderer der Religion
betreffenden Sachen/ in dem Stande bleiben/ in welchem es an besagtem
Jahr vnd Tage gewesen.

Das blosse Hoch: Hals: ynd Leuthgericht/ wie auch das ius gla-
dii, retentioinis, & filialitatis, geben weder ins gesamt noch absonder-
lich das Reformation Rechte. Was nun derhalben vnder solchem
Schein bishero für Reformationes eingerissen/ oder durch Verträge
eingedrungen/ sollen vff gehoben/ die Beschwerden restituirt, vnd hin-
für von dergleichen gänzlich unterlassen werden.

Kennt/ behend/
zins.

15. Wegen der Renten allerley Arth/ so zu den Geistlichen Gü-
tern vnd ihren Besitzern gehörig/ soll für allen Dingen dasjenige beob-
achtet werden/ was im Religions Frieden s. Dagegen sollen die Stände
der Augspurgischen Confession/ ic. s. Alsdann auch denen Ständen
der alten Religion/ ic. verordnet befunden wird.

Dic

Die Renthen/Gefälle/Zehenden vnd Pensionen aber / welche Vermög jetztbesagtes Religion/Friedens/Augsburgischer Confessions-Ständen/wegen vnmittel: oder mittelbarer Geistlichen/auch nach dem Religion/Frieden erlangten Stiftungen auf der Catholischen Gebiech gebühren/vnd in welcher possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden / sollen außer einiger Einrede ertricht werden. Da auch irgendwo Augsburgischer Confession-Stände das ius protectionis, advocatiae, aperturæ, hospitiationis, operarum, oder andere gerechte Geistlichen Gebietien auch außer:oder inner Landts gelegenen Güthern/durch rechtmäßigen Gebrauch vnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände/so ihnen dergleichen etwas in den Geistlichen Gütern der Augsburgischen Confessions-Stände gebührt/sollen sie nicht weniger ihr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch übunge solcher Rechten/ der Geistlichen Güther Einkünfften zu viel beschwert vnd erschöfft werden.

Die Renthen vnd Zehenden/Zinse vnd Pensionen/so den Augspurgischer Confessions-Ständen/nach vß gehobenen vnd destituteten Stiftungen auf andern Gebietien gebühren / sollen denen ertricht werden/welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither des 1624. Jahr's destruict sind/oder forthin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebietien dem Landherren des abgangenen Closers oder Orts/ an welchem solches gelegen/bezahlt werden. Welche Stiftungen auch am 1. Januarij / Anno 1624. in possessione vel quasi des Zehend Rechens vß einem andern Gebiech gestanden / sollen auch ins künftig verbleiben/vnd kein newes Recht gesucht werden. Unter andern des Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Bunderthanen/soll dasjenige Recht bleiben/welches das gemeine Landrecht/oder jegliches Orts Gewohnheit vnd Obseruantz vom Zehenden mit sich bringt/ oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das Ius Diocesanum vnd alle Geistliche Jurisdiction mit aller ihrer Art/wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände/ auch mit eingeschlossene freye vnd ein jedes Reichs Ritterchaft vnd derselben Bunderthanen / so wohl zwischen Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Zugrhanen/ als unter diesen Ständen allein/ bis in des Religionstreits Christi. Vergleich F. iij. suspen-

suspendirt seyn / vnd in den Schranken eines jeden Lands Obrigkeit
das Ius Diocesanum vnd Geistliche Jurisdiction verbleiben zu Erlan-
gung aber der Renten/ Zinsen/ Gehenden vnd Pensionen / in denen der
Augsburgischen Confessions- Ständen Gebethen/ wo die Catholische
Anno 1624. wissentlich in possession vel quasi des Exercitii der Geiste-
lichen Jurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends genies-
sen/ aber nicht/ als nur in Einreibung dieser Pensionen : Und solle
nicht mit der Excommunication verfahren werden / bis nach beschehe-
ner dritter Verkündigung/ welche Augspurgischer Confessions- Ver-
wandte Landstände vnd Underthanen/ Anno 1624. die Geistliche Ju-
risdiction der Catholischen erkande / sollen in solchen Fällen besagter
Jurisdiction unterworffen seyn / so viel die Augspurgische Confession
nicht betrifft/ wann allein auf Anlaß des Proceses der Augspurgischen
Confessions-Verwandten/ oder deren Gewissen nichts Widriges zu-
gezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen
Confessions-Obrigkeit über diese Catholische Underthanen / welche
Anno 1624. das öffentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt
haben : Das Ius Diocesanum, so wie es die Bischöffe in besagtem
Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In wel-
chen Stätten aber des Römischen Reichs beyderseits Religion in Ü-
bung ist/ sollen die Catholische Bischöff gegen die Augspurgischen Con-
fessions Verwandte Bürger keine Jurisdiction haben. Die Catholico-
sche aber sollen nach der Obseruantz des besagten 1624. Jahrs sich ih-
res Rechtes bedienen.

Die Obrigkeit
 soll ernstlich
 verbieten/hier
 wider mit zu
 disputiren noch
 zu lehren.

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich vnd mit der
 Schärfe verbieten/ daß niemands / öffentlich oder heimlich in Predi-
 gen/ Lehren/ Disputiren/ Schriften oder Ratschlägen / den Passauwo-
 schen Vertrag/ Religions- Frieden / vnd insonderheit gegenwärtige
 Declaration oder Transaction; irgends wo bestreite / in Zweifel ziehe/ o-
 der widrige Säze vnd Behauptungen darauf zu erzwingen sich unter-
 stehet/ Was auch bishero widrigs aufgangen oder an Tag kommen/ sol-
 le von unwürden seyn. Da aber etwas Zweifelhaftes einfiele/ oder an
 den Religions- Frieden oder dieser Transaction enestünde : soll sol-
 ches auf Reichs- Tagen oder andern Reichs- Conventen / zwischen
 beyderseits Religions- Ständen anderst nicht/ dann gütlich verglichen

Ruff Reichs'-
 Conventen sol-
 ten die de-
 werden.

18. Vff den ordentlichen Reichs-Deputations- Conventen
 soll

foll die Zahl auf beider Religion, Häuptern gleich seyn. Von den putati beider Personen aber, oder Reichs, Ständen welche zu adiungiren / solle vff Religion gleich nächstem Reichs, Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs, Tagen, da auf einem, zweien oder dreyen Reichs, Collegiis auf waserley Ursachen es sey, oder zu was Sachen sie auch in deputiren stünde / soll die Zahl der Deputirten von beiderley Religions vornembsten gleich seyn.

Wann in extraordinari Commissionen Sachen im Heyl. Rd. Limitischen Reiche zuverrichten fürfallen / so dann die Sache vnter den Augspurger Confessions- Ständen versirt, sollen allein derselben Religion, Verwandten depurirt werden/ so vnter Catholischen / allein Catholische, so vnter Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Ständen/ beider Religion in gleicher Zahl Commissarij ernennet vnd ordinirt werden. Es ist auch beliebet / das zwar die Commissarij die Sachen/ so sie geführet/ referiren, vnd ihre Meynung darbey anzeigen/ aber nichts schliessen noch entschenden sollen.

19. In Religions-sachen/ auch allen andern Händeln/ da die Stände In Religions- als ein Corpus nit mögen considerirt werden/ sondern Catholische vnd Sachen die Güter zu beobachten. Augsp. Confessions-Verwandte in zwey Theil sich schyden/ solle allein die gütliche Vergleichung statt finden/ vnd vff die mehrere Stimmen nie gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia colle standi beifift/nach dem dieselbe bei gegenwärtiger Versammlung nit geschwicht, werden mögen/ sollen sie bis vff nächstem Reichstag verschoben seyn.

20. Über diese als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Cammergerichte. Veränderungen vnd andern Ursachen/ von dem Reichs, Cammergerichte an einem sämplichen Reichsständen bequemen Dre zu versezzen/ vnd Richter, Präfidenten, Assessores, vnd sämpliche der Iustici Bediente/ in gleicher Anzahl beiderley Religiō zu präsentiren/ wie auch sonst von andern zu dem Cammergerichte gehörigen Sachen/ etwas fürbrachte worden/ allein bei dieser Versammlung/ wegen der Sach Wichtigkeit/ nit so völlig abgehändelt werden möge: So ist verglichen worden/ ob vff dem nächst stehende Reichstag von diesem allem zu handeln/ vñ sich beynebē zu vergleichen stche/ wie die zu Frankfurt bey jüngst gehalte, Rem Depuration, Convent vorgangne Deliberationes/ werckstellig gemacht/ vnd was in solchē noch abgehē möchte/ ersezt werden solle. Damit aber diese Sach nit gänglich ungewiss bleibe/ ist beliebet wordē/ über den Richter/ vnd vier Präfidenten/ vnd zwar darunter zweien der Augsp. Cōf.

So allein von der Röm. Kayserl. Mayest. zu bestellen/ daß die Zahl der Cammer-Assessor in allem vff fünffzig erstreckt werden solle. Also/ daß die Catholischen mit eingerechnet / zwey von Kayserl. Mayest. zu präsentiren vorbehaltenen Assessor, 26. der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / 24. Assesores präsentiren können vnd sollen. Und auf jedem Crayf beyder Religion nicht allein zwey Catholische/ sondern auch zwey der Augspurgischen Confession zuge- thane/ zu erwöhlen vnd zunehmen billich sey mit Verweisung der an- dern zum Cammergerichte gehörigen Sachen/ wie gesagt/ vff den nächst kommenden Reichs. Tage / derowegen sollen die Crayse an statt der verstorbenen Assessor bei dem Cammergerichte andere / nach bege- fügter Anleyung zu präsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sol- len auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Präsentations-Ord- nung. So wird die Röm. Kays. Mayest. befehlen/ daß nicht allein bei solchem Cammergerichte / so wohl Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen/ oder allein unter den Streitenden / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten / der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist / vnd hinwiderumb wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde/ solle die Sach mit Beziehung beyderseits Assessor in gleicher Anzahl erörtert vnd entschieden werden. Sondern eben dieses soll auch am Kayserl. Reichs. Hof Kraut beobachtet werden. Und zu diesem Ende etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte vnd der Reichs. Sachen erfahrene Männer auf denen Reichs. Craysen / darin entwe- ders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein/ oder zugleich die Catholische Religion im schwang gehet/ ernennet vnd angenommen werden/ damit also in gleicher Anzahl vff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion Assessor in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessor ist auch zu observiren / so ossi ein Augspurgischer Confessions ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren / oder ein ohnmittelbarer Catholischer von et- nem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Den Gerichtlichen Proces belangend/ soll die Cammergerichts-Ordnung auch am Hofgericht allerdings gehalten werden/ theils/ damit

Gerichtliche
Proces.

nicht den Parteien daselbst das Remedium suspensivum benom-
men werde / an statt der beyder Cammer üblichen Revision solle dem
gravirten Theil von dem im Hofgerichte gefälltem Urtheil erlaubt seyn/
an die Kaiserliche Majestät zu suppliciren/oder die Gerichtliche Acta
nachmals mit Zusiehung anderer der beschwerten Sachen gleichen/vnd
keiner Parteien zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions-Rä-
then:vnd welche bey Fällung des ersten Urtheils nit gewesen/oder doch
des Referenten oder Correferenten Stell nicht vertreten / zu revidi-
ren.

Die Visitirung des Hoffgerichts solle von Chur-Maynz so offe es Visitation des
nötig fürgenommen werden/mit Beobachtung dessen/was bey nächstes Hoffgerichts.
Reichs-Tage mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden
seyn wird. Was aber über den Verstande der Reichs-Constitutionen
vnd Abschied für Zweifel vorfallen oder in Erkannniß über Saft: vnd
Weltliche Sachen so zwische obbesagten Theilen schweben/auf Gleich-
heit beyder Religions-Assessorn,nach dem selbige in vollem Rath jedoch
von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind / vnglei-
che Meynungen fielen/ also daß die Catholische vff eine Sehthen / die
Augsburgische Confessions-Verwandte vff die ander schlügen/so solle
solches vff einen allgemeinen Reichs-Tage verwiesen werden. Falls
aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augsburgischer
Confessions-Verwandten Assessorn,eine/ vnd hingegen die vbrig in
gleicher Anzahl/ob schon nit einer Religion/ein andere Meynung schöpf-
sen würden: vnd dannenhero Zweyspaltensünde / vff diesen Fall solle
die Sache der Cammergerichts-Ordnung nach entsledigt werden/vnd
fernere Verweisung vff einen Reichs-Tage verbleiben. Und dieses
alles solle in Sachen der Ständen/die ohnmittelbare freye Ritterschafft
mit eingeschlossen / sic seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten/
beobachtet werden.Da aber unter den mittelbaren Ständen entweder
der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Intervenient der Aug-
spurgischen Confessions-Zugehörigkeit ist/ vnd gleiche Zahl der Richter
auf beyderseits Religions-Assessorn erforderlich wird / sollen solche glei-
che auch gesetzt werden Da aber die Meynung deren gleichfallen
solte / so solle die Verweisung vff einen Reichs-Tage gefallen seyn/
vnd der Streit der Kammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden
werden.

Osnabrückischer

Privilegium
primæ instantiæ,
et c.

Rothweylisch
Hoffgericht.

Im übrigen solle so wohl am Kaysert. Hoff: als Cammergericht/ das privilegium primæ instantiæ, Auctregarum die Iura vnd Privilegia de non appellando, den Reichs. Ständen unbenommen oder unverschrer verbleiben/ auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder vff einige andere Weise beeinträchtigt werden. Endlich/nach dem auch von Abschaffung des Kays. Hoffgerichts in Rothweyl/Landgerichten in Schwaben/ vnd andern/ so bisshero im Röm. Reich in Übung/ Anregung geschehen: vnd dieses eine Sache vore grosserer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwiegung vff nächst kommenden Reichs. Tage verschoben seyn.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen präsentirt werden/ Von

Chur.	Sachsen	}	6:
Brandenburg			
Pfaltz			
Vom	Ober. Sächsischen Crantz	4:	Wechsels weiss unter diesen beiden Cranzsen.
	Unter. Sächsischen		

Des Fränkischen Cranzes Ständen.

Augspurgischer Confession	2.	Wechsels weiss unter diesen vier Cranzsen.
Schwäbischen	2.	
Ober. Rheinischen	2.	
Westphälschen	2.	

Vnd ob zwar unter dieser Verordnung keiner Ständt des Reichs: Augspurgischer Confession Meidung geschicht / welche so unter dem Bayerischen Crantz begriffen/ so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen. Sondern deren Rechte/ Privilegia vnd Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

VI.

Basel vñ die End
genosschafft
wird von dem
Reich für ex-
empt gehalten.

Nach dem auch die Röm. Kaysert. Mayest. vff eingebrachte Klage in Namen der Stadt Basel vnd ganzen Endgenosschafft/ für denem in gegenwärtiger Zusammenkunft Deputirten Gevollmächtigten/ wegen eislicher Proceszen/ vnd Executions-Mandaten, so von der Kaysertlichen Cammer gegen ermeldre Stadt vnd andere der Endgenosschafft verbundene Stände / wie auch derselben Bürger vnd Untertanen abgesetz / nach eingezogenem Rath vnd Meynung der Reichs. Stände.

Friedensschluß.

51

Stände vermittelst eines am 14. Maij nächstverwlichenen Jahrs er-
gangenen special-Decrets, die Erklärung gehan / daß besagte Städte
Basel/ vnd übrige Sydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi
Vollkommener Freyheit vnd Exemption vom Reiche/ vnd keines wegs
dessen Gerichten / oder Richtern unterworffen seyen : So ist beliebet
worden/ daß solches diesem öffentlichen Friedens- Vergleiche einzuver-
leiben/ stetig vnd fest zu halten/ vnd vergleichenden Proces neben denen da-
her rührenden vnd decretirten Arresten/ gänzlich cassirt vnd vffgeho-
hen seyn sollen.

VII.

Es ist auch von der Römischen Kayserl. Mayst. vnd sämpflichen Was Rechens Reichs- Ständen einmütiglich placidirt worden/ daß alles / was Rech- eens oder Wohltaten / so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Re- ligions-Friede/ dieser gemeine Vertrag/ vnd in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen/ vnd Augspurgischer Confessi- ons-Verwandten Ständen vnd Unterthanen/ zuengnen / solches auch denjenigen/ welche die Reformirte genennet werden/ zu stehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen / so man Protestirende nennen / so wohn unter sich / als mit ihren Unterthanen getroffenen Vergleichs habenden Privilegien/ Reversen/ vnd andere/ in welchem von der Religion vnd deren Exercitio, auch bannenhero entstehenden Zufällen/ eins vnd andern Orths Lande. Ständen vnd Untertha- nen/ bis hero Vorschung geschehen ist/ wie auch eines jeden Gewissens Freyheit. Sintemahin aber die Religions-Streitigkeiten / welche unter besagten Protestirenden im Schwang gehen / bis dahoo nicht verglichen / sondern auff fernere Vergleichung vorbehalten worden. Dannenhero sie in zwey Theil treten. Derhalben ist de iure refor- mandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen/ daß wann ein Fürst/ oder Landsherr/ oder eines Stiftes Patron, ins künftig zu des andern Theils Religion treten/ oder ein Fürstenthumb oder Landschafft/ da des andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird / eine weders iure Successionis, oder Kraft gegenwärtiger Friedens, Hand- lung/ oder einem andern Titul überkommen / oder wider erlangen wir- de/ daß sie zwar selbsten ihrer Confession Hoff, Prediger/ außer der Un- terthanen Beschwerung vnd Nachtheil/ bey sich/ oder in ihrer Residenc gehabt mögen.

S ii Aber

Aber hingegen nicht zugelassen seye / das öffentliche Religions - Exercitium, Gesäze vnd der Orthen übliche Christliche Verordnungen zu ändern / oder die Kirchen / vnd Hospitalia / oder dahin gehörige Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu engiehen / vnd den ißrigen Religions - Verwandten zu iuwenden. Oder unter dem Fürwande: Iuris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern praetext, denen Underthanen einer andern Religions - Diener anzutreiben / oder einige andere Verhinderung / oder Nachtheil / directe oder indirecte eines andern Religion zuzufügen. Und damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde / so soll zugelassen seyn / in gegenwärtigem änderungs. Fall denen gemeinden zu präsentiren / oder die das lus præsentandi nicht haben / namhaft zu machen / qualificirte Schulen vnd Kirchendiener von desß Ores öffentlichem Consistorio vnd Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind / oder in Ermanglung dieses / an dem Ore / an welchem die Gemeinden erwöhlet werden / zu examiniren / zu ordiniren / vnd hernach von dem Fürsten oder Landsherrn / ohne Verweigerung zu bestätigen.

Da aber eine Gemeinde / vff dem begebenden änderungs. Fall / seines Herrn Religion annehmen / vnd begehren würde / vff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugehan / zu halten / so sollte ihr solches frey vnd bevor stehen / jedoch ohne der übrigen Nachtheil / vnd solches Nachsehen sollte Ihr von den Successoren nicht wider benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen / vnd Universitäten / in der Theology, vnd Philosophy, sollen einerley Religion zugehan seyn / welche dieser Zeit an jedem Orth öffentlich im Schwang gehet. Gleich wie aber oben erwähntes alles von fünftigen änderungen zu verstehen ist / als soll es der Fürsten von Anhalt / vnd dergleichen Gerechtigkeiten / welche ihnen juständig / nicht nachtheilig fallen. Es soll aber / außer obbenandten Religionen, kein fernere im Heil. Röm. Reiche angenommen / oder geduldet werden.

VII.

Vorsehung daß
fernere Spaltung
verbliessen möge.

Damit aber Vorsehung geschehe / daß hinsüro im Politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle vnd jede Chur, Fürste vnd Stände des Reichs / bey ißren vñraltē Gerechtigkeiten / Vorzügen / Frey-

Über bemelde
drey Religion
sollte keine im
Reich geduldet
werden.

Freyheit/Privilegien/hoher Lands Obrigkeit / so wohl in Geistlich : als Weltlichem Exercitio, Herrschaften/Regalien/vnd dieser aller Possession, krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättige/vnd beträfftigt seyn/das sie von niemand's/vnter was Scheine es auch immer seyn möge, de facto davon turbit werden können/noch sollen.

Sie sollen/ohne Einrede/sich des Juris suffragii in allen des Rö. Alle hohen Reichsmischen Reichs Sachen / für fallenden Berathschlagungen / fürnemblich da Gesetze zu machen oder aufzulegen/ Kriege zu decretiren , Tri. but anzukünden/Soldaten zu werben vnd verpflegen/ neue Festungen in der Stände Herrschaften/im Namen des Reichs/ auffzurichten / auch die Alten mit Besatzungen zu versehen/wie auch/wo Friede / oder Bündnissen zu machen/vnd was dergleichen Sachen mehr zu verrichten seynd/vnd solle dieses/oder dergleichen hinsüro weiter nicht geschehen/oder jemaln zugelassen werden/es seye dann von sumpfliche Ständen vff einem freyen Reichstage bewilligt. Insonderheit aber das Jus vnter sich selbst/oder mit Außländischen Bündnisse zu machen / zu eines iedern Conservation vnd Sicherheit aber/soll allen Ständen solches jederzeit frei seyn. Jedoch dergestalt/das solche Bündnissen nicht wider die Röm. Kayserl. Mayest. das Reich / vnd dessen Landfrieden/ oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction,einlauffe: Sondern denjenigen Pflichten/damit ein jeder der Röm. Kays. Mayest. vnd dem Reiche obligirt ist/gemäß sey.

Es solle auch innerhalb sechs Monathen / nach ratificiren Frieden, ein Reichstag/vnd hernach so oft es die gemeine Nothurst vnd Wolfahrr erfordern wird / gehalten werden. In nechstünftigem Reichstag sollen der vorigen Conventen Mängel verbessere / Auch alsdann von Wahl der Römischen Könige/einer gewissen vnd beständigen Verfassung Kayserlichen Capitulation, von Maß vnd Ordnung/ wie ein oder anderer Standt in des Reichs Acht zu declariren, über vorigen/ welcher bereits in den Reichs Constitutionen beschrieben ist/ zu halten/ zu Ergänzung der Cranten / Ernewerung der Matricul, Herbeibringung der exempten Ständen / moderation vnd Erlaßung der Reichs Collecten, Reformation des Polizey; vnd Iustici Wesens/von Tax/vnd sportuln des Cammergerichts /der ordentlichen Deputirten , wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eingenlich zu formiren, rechtem Ampt der Directorien bei den Reichs Collegiis, vnd dergleichen Geschäften / welche dieses Orths nicht mögen expediren

G ill. werden//

werden vermöge der Ständen gemeinen Bevilligunge gehandelt vnd geschlossen werden.

Freye Reichs-Statt sollen ihre votum decisivum habent denselben ihre Regalia, Zölle, Jährliche Einkünften, Freyheiten, Confiscations vnd Collected Privilegia, vnd was dem anhängig, auch andere von der Kaysertl. Majestät vnd dem Reich ordentlich erlangte, oder durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possidirte oder gewöhnliche Gerechtigkeiten mit aller jurisdiction, inner der Statt vnd vßm Lande verbleibē, mit Cassirung Absstellung vnd ins künftig Verbietung dessenigen, was durch Repressalien, Arresten, Wegversperzung vnd andere nachtheilige Actus, es seyen bei währendem Kriege unter wäserley Schein solches in contrarium fürgangen, oder eygenthätigen Gewalts verübt, oder ins künftig auf keiner rechtmäßigen Weise geschehen vnd verübt werden mögen. Im vbrigen sollen alle übliche Gebräuche vnd des Heil. Röm. Reichs Ordnunge vnd fundamental-Satzung hinführō senerlich beobachtet, vnd hingegen alle bei diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die Schuld
leut ihren Glau-
bigen begegnen
sollen.

Off was für billigmäßige Mittel vnd Wege den Glaubigern wider ihre Schuldnerthe / so bei diesen Kriegszeiten von ihrer Nahmung kommen oder durch grosse Offschwellung der Zins allzusehr gravirt worden seyn, beschendentlich begegne, vnd dannenhero besorgender grösserm, auch der gemeinen Rühe schädlichem Umgemach vorzukommen seyn möchte, wollen die Röm. Kays. May. so wol dero Hoff Reichs, als Cammergerichts Mehnuna vnd Bedenken, welche vff künftigem Reichstage proponirt, vnd vff ein gewisse Satzung gerichtet werden möge, erfordern vnd einnehmen lassen, vnterdessen aber sollen in dergleichen Sachen, was bei Gericht vorkommen, daran des Reichs Wohlfahrt, wie auch der Ständen particular Anliegen stehen, die von den Parteien eingeführte Umbstände fleissig erwogen, vnd niemands mit unzeitiger Execution beschwert werden: jedoch vorbehaltlich der Holsteinschen Verordnung, welche in ihrem vigor verbleibet.

IX.

Wie der Kauff-
handel wider vff-
jurichten.

Und demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß nach gemachtem Frieden der Kauffhandel wiederumb blühen möge, So ist verglichen, daß was demselben zu Nachtheil, vnd wider gemeinen Nu-

GEN

Friedenschluß.

35

gen hin vnd wider im Römischen Reiche/durch verursachen des Kriegs
newlich auß engenem Gewalt/wider die Rechte/vnd Privilégia ohne der
Röm. Kays. vnn Reichs Verwillingung fär Zoll vnd Mauten
eingeführe worden/ wie auch der Missbruch der Brabantischen Bull/
vnd dahero entstandenen Repressalien vnd Arresten/ sampt eingeführ-
ten fremden Ankündigungen/exactiones, vorerthaltenen/wie auch der
unmäßlichen Posten/ auch sonst andere ungewöhnliche Beschwerden
vnd Verhinderungen/von welchen die Handlungen vnd Schiffarten
geschwächt worden/gänzlich vffgehoben/vnd jeden Provincien Hasset
vnd Strömen ihre alte Sicherheit/ Vorsäßigkeit vnd Gebrauch/wie
sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren her gewesen / wider gegeben/
vnd unverbrechlich erhalten werden.

Die Landeschaffien/welche ihre Strom vnd Gerechtigkeit/ Privilégia / auch Maut von der Kays. Mayest mit der Herrn Churfürsten
Bewilligung/ so wohl andern / als auch den Herrn Graffen zu Olden-
burg / vff der Weser haben/ oder vor langen Jahren eingeführet/ sollen
in ihrem vollen Lauff bleiben/vnd zur Execution gebracht werden/das
mit also allen halben der Kauffhandel völige Freyheit/ vnd der Pas zu
Wasser vnd Land sicher/vnd dergestalt allen vnd jeden beyder Theylens
Bundsgenossen/ Lehenleuthen/ Underthanen/ Schutzverwandten vnd
Inwohnern/zu raysen/zu handeln/hin vnd her zu ziehen/gegeben/vnd
krafft dieses vergönnet seye: massen dann für diesen Teutschen Kriegs-
Empörungen ins gemein gewesen ist/vnd sollen jedes Orts Obrigkeit
solche wider unbilligen Gewalte vnd Zwang/ als eygne Underthanen/
zu beschützen vnd zu beschirmen gehalten seyn/vnd diese Vergleichung
auch jedes Orths Recht vnd Gesetz bey seiner Würde verbleiben.

X.

Ferner / dieweil die Durchläufigste Königin in Schweden ^{Der Kron} begehrte haet/ daß Ihr/ gegen der in diesem Kriege eroberte Plätze Abreis- ^{Schweden}
ung ein Genügen geschehe/vnd zu Widerbringung des getheinen Frie- ^{satisfaction.}
dens/ gebührlich begegnet werde. So haben die Röm. Kays. Mayestats/ mit Einwilligung der Chur, Fürsten/ vnd Ständen des Reichs/ inson-
derheit deren/ so daben vornehmlich interessirt sind/ krafft dieser Transla-
tion, besagter Kays. May. in Schweden/vnd künftigen ihren Er-
ben vnd Nachfolzern/ Königen/vnd dem Reiche Schweden nachfol-
gende Landeschaffien/ mit allen ihren Rechten/ zu einem immerwehren-
den vnd ohnmittelbarem Reichs Lehen übergeben.

Fürs

Osnabrückischer

56

VorPommern/
vnd die Insel
Rügen.

Fürs Erste / das ganze VorPommern / sampt der Insul Rü-
gen / mit dero Bezirck / wie solches die letzte Herzogen in Pommern / ge-
habt. Nachst diesem / Hinder Pommern / Stettin / Gars / Dam / Gol-
naw / vnd die Insul Wollin / sampt darcin lauffenden Oderstrom / vnd
Meer / ins gemein der frische Hass genandt / benebenst seinen dreyen
Aufflüssen / Pein / Schwin / vnd Dievenaw / sampt auch beyderseits
angrängendem Lande / von Anfang des Königlichen Gebiets / bis an
das Balthische Meer / unter der breite des Orientalischen Gestats / oder
Üfers / von welcher zwischen den Königlichen / vnd Churfürstlichen
Commissarien / betreffendi die Unterscheidung der Gränzen / vnd an-
derer geringerer Sachen / in der gute Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Herzogthumb Pommern / vnd Fürstenthumb Rügen /
benebenst deren Landschafften / vnd angehörigen Orthen / auch allen
vnd jeden darzu gehörigen Gebieten / Emptern / Stättten / Castelen /
Städtlin / Flecken / Dörfern / Underthanen / Ehen / Wassern / Insuln /
Seen / Ufferen / Hass / Schiffläden / alten Zöllen vnd Renten / vnd
allen andern Geistlichen vnd Weltlichen Gütern / wie auch titulatur,
Dignitäten / Vorzügen / Freyheiten / vnd Vorzüge / sampt allen vnd
jeden Geist. vnd Weltlichen Rechten / vnd Privilegien / welche die alte
Pommerische Herzogen gehabt / bewohnet / vnd regiert / soll die König-
liche May. vnd Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zei-
ten für ein Erblehen haben / besizzen / vnd dessen frey gebrauchen / vnd vne-
verzeglich geniessen.

Was auch die Herzogen in VorPommern für gerechisame bez
Conferirung der Prälaturen / vnd Präbenden des Capituls zu Cam-
min hiebevor gehabt / die solle ins fünftig die Königl. May. vnd Reiche
Schweden zu ewigen Tagen haben / mit der Macht / dieselben abzu-
schaffen / vnd die Einkünfste / nach der jessigen Capitularn abgang / der
Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Herzogen in Hinder-
Pommern zugestanden / solches solle dem Herrn Churfürsten zu Bran-
denburg / benebens dem ganzen Bisshumb zu Cammin / auch dessen
Landschafften / Gerechtigkeiten vnd Würden / wie hierunder mit meh-
rerem zu sehn / zustehen.

Des Tituls / vnd Pommerischen Wappens sollen sich so wol das
Königl. Schwedische / als Churfürstliche Brandenburgische Haß /
ohne vnterschied gebrauchen / wie solches vnter den vorigen Herzogen in
Pommern üblich gewesen. Und das Königliche zwar zu ewigen Tagen /
das

Friedenschluß.

57

das Thür. Brandenburgische aber / so lang von derselben Mannslinien
semandt vbrig seyn wird : jedoch auf geschlossen das Fürstenthumb Rü.
gen / wie auch aller prætension einiges Rechtens in die der Kron Schwæ.
den vbergebene Derther. Nach Abgang aber der Mannslinien des Hau.
ses Brandenburg / sollen alle auf genommen Schweden / andere sich
der Pommerschen Titulatur vnd Wappen erhalten. Und alsdann
soll auch ganz Hinder Pommern / mit VorPommern / dem ganzen
Bisthum vnd sämtlichen Capitul zu Cammin / vnd dergestalt mit
allen der Antecessor Gerechtigkeiten / vnd Anwartschaften vereinigt/
allein den Königen vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen/
unter dessen aber der Anwartschaft Hoffnung vnd Mitbelehnung sich
erfreuen : Also / daß auch den Ständen vnd Underthanen besagter
Derther der Pflichtleistung halber dem aleen Herkommen nach Sicher.
heit geleist werden solle.

Der Herr Thürfürst zu Brandenburg / vnd alle andere darby
Interessenten sprechen ledig vnd los die Siände / Diener / vnd Under.
thanen / aller vorigen Pflicht / mit welchen sie bis dato ihnen vnd ihren
Häusern verhaft gewesen. Und thun solche mit Pflicht vnd Gehor.
samh der Königl. Majest. vnd Reiche Schweden / als üblich / anweisen:
Hiemit Schweden in völlige vnd rechtmäßige Possession derselben ein.
sezten / mit Uffgebung aller dahin sich erstreckenden prætensionen , nun
vnd zu ewigen Tagen. Und wollen auch dieses für sich / vnd ihre Nach.
kommen / Krafft eines sonderbaren Instruments / bekräftigen.

Fürs Ander / thut die Röm. Kaiserl. Majestät / mit des Reichs
Bewilligung / auch der Durchleuchtigsten Königin in Schweden / vnd
dero Königlichen Erben vnd Reiche Schweden / zu einem immerweh.
rendem ohnmittelbaren Reichslehen vbergebend die Statt vnd Haaffen Die Statt vnd
zu Wismar / samt der Festung Wallfisch / vnd Aemptern Poel (auf, Haaffen Wiss.
genommen die Dörffer Schedorff / Weitendorff / Brandenhufen / vnd mar zu Reichs
Wangeren / so zum Hospital des heiligen Geistes in der Stadt Lübeck
gehörig /) vnd New Closter / auch allen Rechten / An. vnd Zugehörigen.
den / welches die Herzogen zu Meckelburg bisher gehabt. Also daß be.
nannie Derther / vnd der ganze Haaffen / samt beyderseits von der
Statt bis ins Baltische Meer reichenden Landeschaft Ihre Majestät
freyen disposition unterworffen. Und möge auch dieselben mit Be.
stungen vnd Besatzungen ihres Gefallens / nach Erforderung der
Umbständen / jedoch auf ihren engen Kosten / versehen / vnd alda zu

H

allen

allen Zeiten für dero Schiffe vnd See Armada / ein sicherer Ossenthal /
vnd Standt haben / auch ins künftig dergestalt wie andere Kayserlichen
vnd Reichs Lehen niessen vnd gebrauchen / gleich wol mit Vorbehalt /
dass der Statt Wismar ihre Privilegia in salvo verbleiben / vnd dersel-
ben Handlungen unter Königlichen Schutz vnd Gnad außs bestie be-
fürdet werden möchten.

Erzbisthum
Bremen vnd
Stadt Verden.

Für das Dritte / vbergibt die Röm. Kayserl. Majestet / mit Bewis-
ligung des ganzen Römischen Reichs / in Kraft gegenwärtiger Trans-
action, der Durchleuchtigsten Königin / dero Erben vnd Nachfahren
Königen / vnd Reiche Schweden / das Erzbistumb Bremen / vnd Bi-
stumb Verden / mit dem Städtlin vnd Ampt Wilshausen / auch aller
Gerechtigkeit / so den letztern Erzbischöffen zu Bremen zugestanden / an
das Capitul / vnd dessen Dicece sin zu Hamburg (mit Vorbehaltung
dem Haß Hollstein / wie auch der Statt vnd Capitul zu Hamburg /
mit ihren respettive Rechten / Privilegiern / Freyheit / Verträgen / Besi-
zungen / vnd gegenwärtigem Zustandt in allem / dergestalt / dass die 14.
Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemttern zu Tritow / vnd Rhein-
beck / Herm Friderichen Herzog zu Hollstein in Gottorff / vnd dessen
Nachkommen / hinfür allezeit / für Enrichung des jüngsten Jährlichen
Canonis verbleiben sampt allen vnd jedem darzu gehörigen / sie liegen wo-
siewöllen / Geist. vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten / wie die zu Lande
vnd Wasser Namen haben mögen / zu einem immerwährenden / vnd ohn-
mittelbaren Reichs Leherr / zwar mit gewöhnlichen Wappen / aber Füh-
rung des Fürstlichen Tituls / vnd solle der Capitularn und Geistlichen
Collegion Wahl vnd postulation / oder einiges Rechtes an der Verwal-
tung vnd Regierung der zu diesen Herzogthümern gehörigen Landes-
schafften / keine Hinderung thun.

Der Statt Bremen / auch deren Gebiet vnd Underthanen /
soll gegenwärtiger ihr Standt / Freyheiten / Gerechtigkeit vnd Prive-
liegia in Geist. vnd Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben.
Da aber zwischen derselben vnd dem Bistumb / oder Herzogthumb /
oder den Capitula / Stättigkeit werent / oder hernach entstünden / diesels-
ben sollen entweder gütlich verglichen / oder zu Recht aufgeführt wer-
den / vorer dessen aber jede Partey in dem Besitz / darinn sie jetzt stehet /
verbleiben.

Die Königin
und Kron
Schweden ein

Zum Vierdten / so nehmen die Röm. Kayserl. Majestet vnd das
Heil. Reich die Durchleuchtigste Könige / vnd dero Reichs Schweden
Nach.

Friedenschluss.

59

Nachfolgere zu aller obgedachten Landen vnd Lehen / einem unmittelbarer
reuen Stande des Reichs auf vnd an/der gestalt/dafz zu den Reichstagen/ Stande des
unter andern Reichsständen / auch höchstbemeldte Königin vnd König Reichs in be-
in Schweden/vnterm Titul eines Herzogen zu Bremen/Verden vnd
Pommern/wie auch Fürstin zu Rügen/ vnd Herrn zu Wismar/ solle
berufen / in Reichsversammlungen / vnd Fürsten Rath Weltlichen
Pomps / die fünfte Stell/ die Bremische Stimm aber in seinem Orth
vnd Ordnung/nicht weniger wegen Verden vnd Pommern in der Ord-
nung/wie es dero Possessores von Alters hergebracht/ablegen möge. In
dem Ober Sächsischen Erayß aber nechsten vor den Herzogen in Ni-
der Pommern/in dem Westphalischen vnd Nider Sächsischen Eraysern
an gewöhnlicher Stell/ Also das zwischen dem Erzbischoffen zu Mag-
deburg vnd Bremen / des Nider Sächsischen Erayses Directorium
wechselsweise bestehet: jedoch mit Vorbehalt des Contradiccion Reich-
eens der Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg. Zu des Reichs
DeputationsConventen aber solle so wol die Königl. May. als der Herr
Churfürst/die ißrigen dem Herkommen nach absenden. Nach dem aber
Vor. vnd Hinder Pommern auf denselben nur eine Stimm gebühret/
soll selbiges von der Königl. Mayest. doch mit vorgehendem Rath des
Herrn Churfürsten/allzeit abgelegt werden.

Vnd übergeben neben diesem in allen vnd jenen solchen besagten
Lehen das Privilegium de non appellando , jedoch mit dem Beding/
daz Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam
an einem in Deutschland bequemen Orth bestelle / vnd dasselbe mit qua-
lificirten Personen versehe / welche einem jeden Recht vnd Gerechtig-
keit / den Reichs Constitutionen, vnd jedes Orths Satzungen nach/
außer weiterer Appellation oder Absforderung der Sachen/ administri-
ren sollen.

Im Gegenthell aber so sichs begebe / dafz dieselbe/ als Herzogen zu
Bremen/Verden vnd Pommern/wie auch als Fürsten zu Rügen/oder
Herrn zu Wismar / in Sachen so selbige Landtschaften betreffen / von
jemandt mit Recht besprochen würde/so thut die Röm. Kaiserl. Mayest.
Ihro frey stellen / daz sie nach ihrer Commodität entweder das Forum
am Kaiserlichen Hofe oder bey der Reichs Cammer erwöhln möge/all,
wo sie die intentirte Action abhandeln woll/jedoch schuldig seyn solle in-
ner drey Monatsfrist / von dem Tage an denunciatae litis, si ch zu erklä-
ren/für welchem Richter sie erscheinen wolte.

H ff

Über

Über dieses wird höchstermehr der Königl. Mayest. in Schweden übergeben die Gerechtigkeit umb eine Academi oder Universität aufzurichten / wann und wo es dero selben anstehen möchte. Und zu deme die jtzige Zölle (so man ins gemein licenten nennt:) an den Uffern vnd Hassen in Pommern vnd Meckelnburg / zu einem immerwährenden Rechte : Jedoch im Tax also zu moderiren, damit deren Orthen der Kaufhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erläßet die Röm. Kays. Mayest. die Stände / Obrigkeiten / Diener vnd Underthanen respetive besagter Landeschaften vnd Lehen / aller Pflichten vnd Urigkeiten / mit welchen sie den vorigen Herrn vnd Besizern oder Prætententen bis dahero obligirt gewesen. Und ihm selbige hiet mit von diesem Tage an der Königl. Mayestät vnd Reiche Schweden / ihrem Erbherren untergeben / vnd zu Gehorsam vnd Treu anweisen vnd verbinden / und dergestalt die Kron Schweden in völlige vnd rechtmäßige Possession einzegen : krafft Kayserlicher Zusage versprechend / das sie nicht allein der jtzigen Königin / sondern auch allen künftigen Königen vnd Reiche Schweden wegen gedachter Länder / Güter vnd übergebener Gerechtigkeiten / Versicherung leisten : vnd sie gleich andern Reichständen in dero selben ruhigen Possession gegen jedermanniglich vnerleglich erhalten vnd schützen / vñ solches vermittelst absonderlichen Belohnungs. Briefen / vñ s bestreitigen wollen.

Kör. May. vnd
die Kron Schweden
sollen obgedachte
für Kayser. vnd Reichs
Lehen erkennen.

Da hingegen solle die Durchleuchtigste Königin / vnd künftige Könige / vnd Kron Schweden / gedachte Lehen alle vnd jede für der Kayserlichen May. vnd dem Heil. Römischen Reich erkennen / vnd solcher wegen / so oft sich der Fall begibt / der Belehnung halben Ernewerung gebührlich suchen / das Juramentum fidelitatis / vnd was deme anhängig / gleich dero Vorfahren vnd andere Reichs Lehen leich abstatte.

Die wollen auch den Ständen vnd Underthanen / ermeldter Länder vnd Dörther / insonderheit den Stralsundern / ihre Freiheit / Güter / Rechte vnd Privilegien / ins gemein vnd absonderlich / so sie ordentlich erlangt vnd in langem Gebrauch erhalten haben / sampt dem freyen Religions Exercitio / vermöge der unveränderten Augspurg. Confess. jederzeit zu üben vnd zu geniessen / nebst Erneuerung vnd Leistung der Pflichten bestreitigen : vnd unter diesen dennen Ansee Stätten diejenige Schiff vnd Handlungsgerechtigkeit / so wolt in ausländischen Königreichen / Republicen vnd Provincien / als im Röm. Reich ebenmässig handhaben / wie sie selbige bis auff gegenwärtigen Kriege gehabt haben.

XI. Zu

XI.

Zu einer erseglichen vnd gleichmässigen Compensation aber/ solle
 Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friderich Wilhelm,
 men / dieweil derselbe zu Beförderung des allgemeinen Friedens / von
 seinen Gerechtigkeiten an Vor. Pommern vnd Rügen / sampt obge-
 dachten Landschafften vnd angehörigen Dörren abgestanden / vnd dessen
 Erben/Nachkommen/Successorn vnd Anverwandten Mannsstamm/
 insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem des
 Erzstifte Magdeburg Administratoren , Item Herrn Christian zu
 Culmbach/vnd Herrn Albrechten zu Anspach/ auch derselben Männli-
 chen Successorn vnd Erben / so bald der Fried mit beyden Kronen vnd
 des Heyl. Römischen Reichs Ständen gestiftet und bestätigt worden/
 von der Röm. Kaiserl. Mayest. mit Einwilligung der Reichs / sonder-
 lich interessirten Ständen / übergeben werden das Bischthumb Hal-
 berstadt mit allen Gerechtigkeiten/ Privilegien/ Regalien/ hohen Obrig-
 keiten/ Weltschen vnd Geistlichen Gütern / wie sie Namen haben mö-
 gen/ nichts aufgenommen / zu einem ewigwährenden vnd ohnmittelba-
 ren Lehen. Es soll auch der Herr Churfürst alß balden in derselben
 sichere/ rühtige vnd würtliche possession gesetzt werden. Und solcher
 Gestalt die Session vnd Stimme auff den Reichs. Tagen vnd bey dem
 Nider. Sächsischen Erayß haben. Die Religion aber vnd Geistliche
 Güter sollen in dem Stande verbleiben wie es mit Herrn Erzherzog
 Leopold Wilhelmen vnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch al-
 so/ daß nichis desto weniger das Bischthumb dem Herrn Churfürsten
 vnd seinem ganzen Hause vnd Männlichen Erben / in der Ordnung/
 wie sie einander folgen / erblich verbleibe/ vnd das Capitul kein Wahl/
 oder Postulation-Recht / noch ein Suffisregierung in dem senigen / so
 darzu gehörig / übrig bleibe. Sondern jetztbesagter Herr Chur. Fürst/
 vnd nach der Successions-Ordnung / die andern Obbermiedie / der
 Macht in diesem Bischthumb sich gebrauchen/ welche andere des Röm.
 Reichs Fürsten in ihren Gebietchen geniessen. Und solle besugt seyn den
 vierdien Theil der Canonicaten (aufgenommen die Prebsten / welche
 unterm solche Zahl nicht gehörig) nach Abgang mit der Zeit jegigen Pos-
 sessorn, so der Augspurgischen Confession zugethan / aufzuhaben/ vnd
 derselben Einkünfste der Bischöflichen Tafel einzubröhren. Dafern
 so viel der Augspurgischen Confessions-Canonici nicht weren / welche

aufgenommen/machen thäten/sollen die Zahl auf der abgehenden Ca-
tholischen Beneficiis ersetzt werden.

Graffschafft
Hohenstein.

Sintemahln auch die Graffschafft Hohenstein/ so weit sie ein Le-
hen des Bischthums Halberstatt ist / bestehend in zweyen Herrschaff-
ten oder Aemttern / dor vnd Klettenberg / vnd eilichen Stättten sampt
darzu gehörigen Gütern vnd Gerechtigkeiten/nach Absterben des letzten
Graffen solches Geschlechtes/ demselben Bischthum einverleibt / vnd
vom Herrn Erzherzog Leopold Wilhelmen / als Bischoffen zu Halber-
statt/bishero possidirt worden. So ist beliebt/das eben diese Graffschafft
auch hinsüdrio vnuwiderrüstlich bey demselben Stift verbleiben solle/ Al-
so/das dem Herrn Churfürsten / als Erblichem jetzt besagtes Halbersta-
dtischen Stifts Inhabern mit ermeldter Graffschafft frey zu disponi-
ren erlaubt seyn solle / ohnerachtet einiger Contradiction so von jemand
eingewendet werden möchte.

Tattenbach.

Gute Minden.

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Tattenbach in
Besitzung der Graffschafft Rheinstein erhalten / vnd selbigem die Be-
lehnung so ihm vom Herrn Erzherzogen mit Bewilligung des Capi-
tuls geschehen/ ernewern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch
für sich vnd seine obbenandie Erben das Bischthumb Minden mit al-
len seinen Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen / wie vom Stiffe Halber-
statt gemeldet worden / zu einem ewigwährendem lehen von der Römis.
Kaysertl. Mayest. mit der Reichs. Ständen Bewilligung/ so balden nach
geschlossenem vnd bestätigtem diesem Frieden / der Herr Churfürste für
sich vnd seine Successorn, in dessen würcliche vnd ruhige Besitzung also
eingesetzt werden/ das er derentwegen auf allgemeinen vnd sonderbaren
Reichstagen / wie auch im Westphälischen Erayse seine Session vnd
Stimme habe / Jedeck ohnbekrengt der Stadt Minden Regalten vnd
Rechte / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen/ auch hoher vnd
nider Obrigkeit in peinlichen / insonderheit des Gebiech gerechtsame
vnd dessen befugte Übung / vnd Bürgerlichen Sachen/ auch andern
Gebräuchen / Freyheiten vnd Privilegien so Ihr vermög alter Rechten
gebühren. Gleichwohl dergestalt/ das die Dorffschafften / Höfe vnd Häu-
ser/ so dem Fürsten/ Capitul/ vnd sämpel. Geistl. vnd Ritter. Orden gehö-
rig/ vnd respe ctive im Gebiech oder inwendig der Stadt gelegen / gäng-
lich aufgenommen/ vnd im übrigen das Jus Principis & Capituli, vnsver-
feht erhalten werde. Gedachteim H. Churs. vnd dessen Successorn, soll
auch

auch das Bischichumb Cammin zu einem ewigwährendem Lehen von der Röm. Kays. Majest. vnd Heyl. Reiche überlassen seyn/ eben mit solchem Recht vnd Maaf / als hie oben von denen Stiftstern Halberstatt vnd Minden verordnet worden/ jedoch mit diesem Unterschied / daß im Stift Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehet die Canonicas/ nach Abgang der jetzigen Geist. erlöschten zu lassen / vnd also fortan mit der Zeit das ganze Stift dem Land zu Hinder Pommern zuzuehnen vnd einzuerleben.

Gleicher Weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschaft des Erzstifts Magdeburg/vnnd zwar dergestalt/ daß zu welcher Zeit derselbe / entweder durch den Todt / oder Succession in der Chur/ oder durch einige andere Weis dieses Administratoris Herrn Augusti, Herzogens zu Sachsen vaciren würde / alsdann das ganze Erzstift/ sampt allen darzu gehörigen Landen/ Regalien vnd Gerechtigkeiten/ wie oben von dem Bischichumb Halberstatt ist verordnet worden/ dem Herrn Churfürsten vnd dessen Nachkommen/ Successorn, Erben vnd Mannsstamens Anverwandten/ ohnbehindert einiger Wahl oder postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte/ überlieffert/ vñ zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumt werden: Er solle auch Mache haben die vacirende possession engener Authorität einzunehmen.

Unterdessen aber soll das Capitul sampt besagtes Erzstifts, Ständen vnd Underthanen/ gleich nach geschlossenem Frieden/ vorbesagtem Herrn Churfürsten vnd dem ganzen Churfürstlichen Hause für sich/ vnd alle in demselben Successorn, Erben vnd Männlichs Stamms. Angewandten/in eventum Pflicht vnd Huldigung leysten.

Der Statt Magdeburg aber soll ihr alte Freyheit vnd das privilegium des Kaisers Ottonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verloren were / auß derselben aller Underthänigstes Ansuchen/ von der Röm. Kays. Majest. erneuert/ wie auch/ werinn sie der Bevestigung halb von Kaiserlicher Majest. Ferdinando II. privilegiert, vnd sich mit aller Jurisdiction vnd Proprietät auß ein viertheil Teutscher Meile erstreckt/ benebenst allen jren Privilegien vnd Rechten in Geistlichen als Weltlichen Sachen / in Sicherheit vnd unverletzt bleiben / mit der aufrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Statt die Vorstätte nicht wider mögen außgebawet werden.

Ferner so viel die vier Herrschaften oder Aempter / Querfurth/ Querfurth/Gus-
Güterbock/Damm/ vnd Borck betrifft/ nachdem selbiges für längst dem Vor- terbock, Damm/
Herrn

Herrn Churfürsten zu Sachsen übergeben sind / so sollen sie auch in deso
sen immerwährender Possession verbleiben / jedoch mit diesem Vorbe-
halt / daß diejenige Quota , so bisher wegen derselben zu dem Reichs.
vnd Erzg. Collecten contribuirt worden / von besagtem Herrn Chur-
fürsten künftig gereicht / vnd dem Erzstift abgezogen / Auch davon in
der Reichs. vnd Erzg. Matrikul ausdrückliche provision gemacht
werde. Damit aber daher der Cammer-Renthen vnd der Bischoff-
lichen Tasel Güter Vereinigunge in etwas ersezt würde / so solle vorbe-
meltem Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Nachfolgern/
nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Amt Egeln / welches
sonsten zum Capitul gehörig / völlig zu possidirn vnd zu geniessen einge-
räumt werden / mit Offhebung dessen von den Graffen von Barby
von etlichen Jahren darüber geführten Proces. Sondern es solle auch
erlaubt seyn / nach des Erzstifts erlangter possession, den vierdien Theil
der Canonicatum Cathedralium, nach Abgang derselben / abzuhun/
vnd deren Renthen der Erz. Bischofflichen Cammer einzuerleiben.
Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratoren
Augusto , Herzogen zu Sachsen bisher gemacht worden / sollen diesel-
be auf des Erzstifts Renthen / auf den begebenden Fall der Vacanz/
vnd besagtes Erzstifts devolution an den H. Churf. zu Brand. vnd
dessen Successorn keines Wegs entricht werden. Es soll auch gedachtem
H. Administrat. erlaubt seyn / besagtes Erzstift mit neuen Schulden/
Verpfändungen vnd Veräußerungen zu Nachtheil des Herrn Churf.
vnd dessen Successorn , Erben vnd Männliches Stamms. Angewand-
ten / einiger Weise ferner zu beschweren.

In diesen des Herrn Churfürsten Erz: vnd Stiftern aber sollen
im übrigen den Ständen vnd Underthanen ihre zustehende Gerechtig-
keiten vnd Privilegien / bevorab das exercitium der ungeänderten Augo-
spurgischen Confession , massen sie jeho daselbst in Übung verblei-
ben. Nicht weniger soll auch dasjenige stattfinden / was in Beschwe-
rungs-Puncten zwischen beyderley Religions-Verwandten, Ständen
des Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zu wider lauft der
jenigen Verordnung so droben am 5. Articul von den Gravaminibus
§. 8. enthalten / welcher also anfängt : Welche Erzbischthumben/Bisch-
thumben vnd andere Fundationes vnd Geistliche Güter / ic. vnd sich
endigt : sollen subiect bleiben. Als welcher allhie ebenmässig gelten sol-
le / als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden / vnd obbesagtes
Erzbis.

Erz. Bischthumb vnd Bischthumber / erblich vnd unveränderlich dem Herrn Churfürsten vnd Haß Brandenburg/ auch allen ihen Succes-
lorn, Erben vnd Anverwandten zu ewigen Tagen gänzlich mit solchem
Recht/ als in ihren erblichen Ländern/ verbleiben soll. Wegen des Tituls <sup>Chur- und
Fürstl. Hauses
Brandenb. Ti-
tulvermehr.</sup>
ist verglichen worden / daß jetzt gedachter Herr Churfürst sampt dem
ganzen Haß Brandenburg/ vnd in demselben alle vnd jede Marggraf,
sen zu Brandenburg/ Herzogen zu Magdeburg/ vnd Fürsten zu Halber-
statt vnd Minden genennet/ vnd Schriftlich titulirt würden.

Es solle auch die Königliche Mayestät in Schweden dem Herrn ^{Was König.}
Churfürsten für sich / deren Successorn, Erben vnd Mannstamms <sup>Mayest. in
Schweden wider</sup>
Anverwandten vollständlich wider geben : Fürs erste das übrige Hinc abtreten solle.
der Pommern mit allen Zugehörungen/ Gütern / Geist. vnd Weltli-
chen Rechten / so wohl das Engenichumb als die Nutniesung betref-
fend/ So dann Collberg / mit dem ganzen Bischthumb Cammin vnd
aller Gerechtigkeit / welche die Herzogen in Hinder-Pommern bis hero
bey der Collatur/ Prälaturn vnd Präbenden des Camminischen Ca-
pituls gehabt haben / jedoch solcher Gestalt/ daß der Königlichen May.
in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräften verblei-
ben : Auch den Ständen vnd Underthanen den restituirten Hinder-
Pommerischen Landen ihre Freyheit/ Güter/ Rechte vnd Privilegien/
vermög des schriftlichen Revers, (welches auch die Stände vnd Un-
derthanen besagtes Bischthums sich also zu erfreuen haben / gleich ob
were solcher ihnen eigentlich ertheilt worden) sampt dem freyen Aug-
spurgischen Confessions-Exercitio, nach der ungeänderten Augspurgi-
schen Confession, ohne einigen Eintrag / zu aller Zeit / ohne fernerer
Pflichteinstellung oder Erneuerung zu üben auffs beste confirmirt vnd
conservirt seyn.

Drittens / Alle Dörter / welche in der March Brandenburg mit
Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdents / Alle Commenchiuren vnd Güter so zu St. Johannis
Ritter-Orden gehörig / welche außer der Königlichen May. vnd Kron
Schweden übergebenen Ländern gelegen / zusampt den Acten vnd Do-
cumenten , wie auch andern schriftlichen Originalien diese Art vnd
Gerechtigkeiten/ so zu restituiren seyn / die gemeine vnd beyde Vor. vnd
Hinder-Pommern aber betreffende Urkunden / in Authentischer vnd
beglaubter Form / welche im Stettiner Archiv vnd Registratur, oder
sonsten in oder außerhalb Pommern/befindlich.

Der Herzogen
zu Mecklenburg
anderweltliche
compensation,
das Bischthumb
Schwerin vnd
Razenburg.

Für dasjenige aber / so dem Herzog von Meckelnburg zu Schwei-
rin / Herr Adolph Friederichen / in Veränderung der Statt vnd Hafens
Wismar abgehet / soll ihm vnd seinen Männlichen Leibs / Erben zukom-
men das Bischthumb Schwerin vnnnd Razenburg / als ein immerwäh-
rendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch vorbehältlich des Hauses Saxon-
ianenburg vnnnd anderer Benachbarten) wie auch besagter Diœces der
zuständigen Rechten / sampt allen Gerechtigkeiten / schriftlichen Dr-
kunden / Archiv / Registern vnnnd andern Zugehörungen / mit der Frey-
heit an beyden Orten / nach Abgang der juziger Zeit residirenden Cano-
nischen / die Canonicate abzurügeln / vnnnd alle Renten der Fürstlichen
Tassel zu appliciren. Und solle auch bey den Reichs / vnnnd des Nider-
Sächsischen Erayses Conventen seine Session , auch zweyfachen Fürst-
lichen Titul vnd Stimme haben / vnnnd ob zwar dessen Bruders Sohn /
Herr Gustav Adolph / Herzog zu Meckelnburg im Güstraw / hiebevor
Administrator zu Razenburg designirt worden. Dieweil jedoch ihm
nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wismar abstehet / er hin-
gegen dieses Bischthums sich begeben thue. Es solle aber besagrem
Herrn Gustav Adolphen zu einer Widerlage zwey Canonicate nach ge-
genwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen / das ander im Hal-
berstättischen Stift / so mit nächstem vaciren möchten / conferirt vnnnd
gegeben werden.

Canonical zu
Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicate des Thums zu
Straßburg belangt / da ich was den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Ständen / vermög gegenwärtiger Transaction gebühret /
solle das Haus Meckelnburg vff die Renten zweyer Canonicate An-
theil angewiesen werden / jedoch ohn der Catholischen Nachtheil / da aber
die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen / vnnnd die Güstrowische
bleiben / alsdann soll diese jener succediren.

Ritter. Orden
St. Johann.

Zu mehrer Begnugung aber des Hauses Meckelnburg / solle sel-
bigem die Commenituren des Hierosolymitanischen Ritter. Ordens
zu St. Johann / Mirow vnnnd Nemerow / so in selbigem Herzogthumb
gelegen / vermög der Verordnung / so am 5. Articul / §. 9 fürher expri-
mirt / zu ewigen Tagen übergeben werden / bis daß wegen des Religion-
streits im h. Röm. Reich eine Vergleichung außgerichtet seyn wird /
und zwar der Schweriner Lini Mirow / der Güstrowischen Lini aber Ne-
merow

merow: mit diesem Beding/dass sie besagten Ordens. Bewilligung selbst zu wegen bringen/vnnd derselben/wie auch dem Herren Thurf zu Brandenburg/als deren Patron/so oft sich der Fall begeben wird/vnd bishero gelayst worden/ auch forthin laysten sollē. Es wird auch die Röm. Rans. May. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Zeagen bestätigen/mit Erlassung der künffigen Reichs. Contribution außer des Schwedischen Kriegs volks. Begnugung / bis die Summe 200000. Reichsthaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschianische Forderunge / als welche auf Veranlassung des Kriegs entstanden/ auch die darüber geführte Processe vnd ergangener Decrete allerdings vff gehoben seyn: Also / dass weder die Herzogen zu Meckelnburg/weder die Statt Hamburg/derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen. XIII.

Nach dem das Fürstliche Hauss Braunschweig / Lüneburg/ Braunschw. vnd Lüneburg treten ab.
vmb den gemeinen Frieden desto besser vnd leichter zu bestätigen / von denen Coadjutoriis, im Erzstift Magdeburg vnd Bremen / wie auch im Stift Halberstadt / vnd Ratzenburg/ mit dem Beding abgetreten ist/ dass vnter andern demselben die Abwechselung vnd Succession mit den Catholischen im Stift Osnabrück zugeehnget werde: Hierumb so haben die Röm. Ransel. Mayest. des Heyl. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / dass derentwegen der allgemeine Frieden länger auffzuhalten seye / vnd daher bewilligt vnd zugelassen/ dass dergleichen Abwechselunge in besagtem Bischthumb Osnabrück hinführo zwischen Catholischer vnd Augspurgischer Confessions-Bischoffen / jedoch auf dem Fürstlichen Hause der Herzogen zu Braunschweig Lüneburg/ solang dasselbe seyn wird/ zu erwöhlen statt haben sole/auff Maah vnd Weise wie folget:

Fürs Erste / Demnach Herr Gustavus Gustavi, Graffe in Was. Gustavus Gustavi renunciat dem Stift Osnabrück gegen 80000. Reichsthaler.
seburg / des Königreichs Schweden Senator , allen seinem an das Stift Osnabrück / aus gegenwärtigen Kriegs gehabtem Anspruch renunciret. Auch die Stände vnd Underthanen ihrer Ihme gelaystete Pflicht erlässtet/ So ist der Herr Bischoffe Franz Wilhelm/ vnd dessen Nachfolger/ wie auch das Capitul/ Stände vnd Underthanen besagtes Bischthums/ Kraft dieses/ verbunden/ besagtem Herren Graffen/ vnd dessen Beselchshabern zu Hamburg/ innerhalb vier Jahren/ vom Tage des publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichsthaler: also dass Jährlich 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen

Osnabrückischer

Befehlhabern erlegt vnnd entricht / oder auß den Säumungs-Gällen/
Krafft dieser allgemeinen Pacification , die Execution vorgenommens
werden solle.

Herr Franz
Wilhelm Bis-
choffen zu Osnabück wird
restituit.

Für das andere/solle besagtes Bischthumb Osnabück/ganz vnd
zumahl/mie allen seinen Angehörungen/in Welt vnd Geistlichem/den
sejigen Herrn Bischoffen Francisco Wilhelmo, mit allen Rechten wi-
der zu besitzen restituirt werden. Massen die einmühlige vnd immerweh-
rende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi,
vnd des Hauses Braunschweig/Lüneburg/auch Stiftis Osnabück
Capitularen/mit sich bringe.

Solle in den
Stand gesetzet
werden/wie sel-
biges Anno.
1624 gewesen ist.

Drittens / der Zustand der Religion/ vnd Geistlichen/wie auch
der ganzen Cleriken beyder Religionen/ so wol in der Stadt Osnabück
selbst / als übrigen zu diesem Stiffe gehörigem Gebiet/ Stätten/ Höf-
fen/Dörfern/vnd allen andern Orten / soll seyn vnd gesetzet werden/auf
den Fuß/wie er am 1. Januarij/Anno 1624. gewesen. Jedoch also/dass
zuvor ein gewisse Bestimmung vnd Verordnung in demjenigen ge-
schehe / was nach dem Jahr 1624.an den Diensten am Worte Gottes/
auch Göttlichen Dienst geändert besunden wird / welches obbesagter
Capitulation einzurichten steht. Und soll der Herr Bischoff/vermit-
telst eines schriftlichen Reverls, seine Stände / vnd Underthanen in
Erforderung der Pflichten/versichern / benebenst dass er ihre Gerechtsa-
me / vnd Privilegia, wie auch was ferners der künftigen Administra-
tion des Stiftis/dessen Ständen vnd Underthanen zu bryderseits Si-
cherheit wird nothwendig erachtet werden.

Dessen Succes-
sor soll seyn Herr
Ernst Augustus/
Herzog zu
Braunschweig
und Lüneburg.

Zum Vierbten/ Nach tödlichem Hincrude des Herrn Bischoffs/
soll im Bischthumb Osnabück succeediren Herr Ernst Augustus/
Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg: Welcher in Krafft dieser
öffentlichen Friedens handlung / desselben benannter successor, vnd das
Thumb Capitul zu Osnabück/wie auch andere Stände vnd Under-
thanen/ verbünden seyn solle / also balden nach Abgang oder Wissku-
ndung des jetztigen Bischoffs/ gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem
Bischoff anzurufen/ vnd bemeldte Stände zu dem Ende/ innerhalb
dreyer Monat/von Zeit des aescflossenen Friedens anzurechnen/Ihme
die gewöhnliche Pflichte abzustatten auf die Bedinge / wie die stets-
währende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß
gibt. Da aber Herzog Ernestus Augustus, nach Abgang des jetztigen
Bischoffs //

Bischoffs / nicht mehr im Leben seyn würde / so solle das Capitul einer andern auf Herrn Georgen Herzogs zu Braunschweig / Lünenburg Nachkommen zu ihrem Bischoffe erfordern / gleicher Weiß mit dem Beding / wie die einmütig angenommene vnd immerwehrende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweder mit Tode abgangen sey / oder von selbsten solches vffsagen würde / so solle besagtes Capitul entweder durch Wahl / oder Postulation, ein Catholischen Bischoff ihnen fürsezzen. Da aber dieses Theils der Canonicorum entweder Unfleiß / oder Zwyschendarwischen käme / so soll es bey der Sazung des Geistlichen Rechens vnd Teutschlands Gewonheit verbleiben / jedoch vorbehaltlich der immerwehrenden Capitulation , wie auch dieser Transaction , vnd dergestalt der immerdar alternativa successione unter den Catholischen Bischoffen / so auf des Capituls Mittel erwöhlet / oder anderstwoher erforder worden / vnd der Augspurgischen Confession Zugehane / aber keine andere / als die auf dem Hauf jetztbesagtes Herzog Georgens entsprossen. Und zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden / solle auf den Jüngern ein Bischofferwöhl vnd postalit werden. So aber kein Jüngerer fürhanden / solle einer aß den regierenden Fürsten erkoren werden. Da aber diese auch ermangeln / solle alß dann endlich Herzogs Augusti posteritet succediren , mit der zwischen ihr vnd den Catholischen immerwehrenden alternation , oder Abwechslunge.

Zum Fünftien / solle nicht allein ermeister Herzog Ernestus Ali. Die Herzöge von Braunschweig/Lüneburg sollen die Religion verehredigen.
gustus / sondern auch alle auf dem Hauf der Herzogen zu Braunschweig / Lünenburg / der Augspurgischen Confession Zugehane / so in diesem Bisthumb wechselseitig succediren, den Zustand der Religion / der Geistlichen / vnd sämpelichen Clerisen / so wol in der Stadt Osnabrück / als in den vbrigten zu diesem Bisthumb gehörigen Gebiet / Städten / Höfen / Dorffschaffen / vnd allen andern Orthen erhalten vnd vertheidigen / Allermassen droben beim dritten Artikel / vnd der immerwehrenden Capitulation versehen ist.

Schsstens / damit auch bey wehrender Administration vnd Regierung eines Augspurg. Confession zugehanen Bischoffs / in der Catholischen Geistlichen Censur , wie auch im Gebrauch vnd Übung der Sacramenten / nach der Römischen Kirchen Gewonheit / wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen / nicht einige Ungelegenheit vnd Confusion einfiele / So solle über solches die dispositio , so oft die

Osnabrückischer

Umbwechslung auff einen Augspurgischen Confessionsverwandten fallen wird / dem Herrn Erzbischoffen zu Colli / als Metropolitanus, vorbehalten / gegen der Augspurgischen Confessions Zugehane aber gänzlich auffgehoben seyn. Die vbrige hohe Obrigkeit vnd Regierung in Civil vnd peinlichen Sachen / sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession / vermög der Capitulations Ordnung / unverschre verbleiben. So offt auch ein Catholischer Bischoff in dem Stift Osnabück regiert / solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebräuche vnd Religion im geringsten nichts anmassen / oder annehmen.

Zum Siebenden / das Closter oder Prälatur Walckenriedt / welches dieser Zeit Herr Christian Ludwig / Herzog zu Braunschweig / Lünenburg / Administrator ist / sampt dem Gut Schwaben / soll von der Röm. Kays. Mayest. vnd dem Reich / den Herzogen zu Braunschweig / Lünenburg / als ein immerwehrendes Lehen / benebenst allen Angehörungen vnd Gerechtigkeiten / gegeben werden / eben mit der Ordnung / wie oben von der Herzogen zu Braunschweig / Lüneburg / vnd dero familien Succession, Anregung geschehen : nebns gänzlicher Offhebung des Juris Advocatiz, vnd andern des Stifts Halberstatt vnd Graffschafft Hohnstein / Anspruch.

Closter Grüningen.

Fürs Achte / soll auch dem Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wider gegeben werden das Closter Grüningen / welches hiebevor an das Stift Halberstatt kommen / mit Vorbehalt auch deren Rechten / so obbemeldten Herzogen an das Schloß Westerburg zustehen / wie nicht weniger die Belehnung / so von den Herzogen dem Graffen von Tettenbach geschehen / dannenher die getroffene Vergleich / als ein Schuld / vnd Pfandt Recht des Herzog Christian Ludwigs Vicario Friderich Schenken von Winterstatt / an Westerburg haftend / richtig verbleiben sollen.

Thillysche Schuldsforderung wird erlassen.

Zum Neindien / die Schuldt / damit Herr Friderich Ulrichen / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / der Königl. May. in Dennewarck verhaft / vnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck / der Röm. Kays. Mayestet übergeben / vnd hernacher dem Kays. Kriegs Generaln Graffen von Thilly verehrt worden / berreffendt / nach dem die einzige Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / auf vielen bewegenden Ursachen / sich in solcher Schuldt nicht gehalten zu seyn erachtet / auch hierüber durch der Kron Schweden gevollmächtigte Gesandte instan-

inständige Abwendung vorgangen / so solle auf Lieb zum Frieden/diese ganze Schulde/ auch deren Schein hemic vffgehebt/ vnd besagten Herzogen/ deren Erben vnd Provincien erlassen seyn.

Fürs Gehende/ demnach die Herzogen von Braunschweig vnd Die Güte bey
Lüneburg / Zellischer Lini / dem Capitul zu Ratenburg bis von hero dem Capitul zu
20000 Gulden Jährliche Zins entrichtet. So solle bey Vffhörung der Ratenburg er-
Abwechslung / auch solche Jährliche Zins ein Ende haben / vnd die löcht.
Schulde/wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Fürs Thylste/ des Herrn Herzogs Augusti beyden jüngern Söh, Præbenden des
Stifts Straß-
burg.
nen Anthonio Ulrico/vnd Ferdinand Alberto/sollen zwey Præbenden
im Bisthumb Straßburg / so bald selbige ledig/ gegeben werden / jedoch
mit diesem Beding / daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs/
welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevor gehabt / oder noch ha-
ben möge/begeben solle.

Fürs Zwölffe/ hingegen so sollen hochermeldie Herzogen denen Anderwerth-
her Berichte.
Postulationibus vnd Coadjutoriis, an das Erzstift Magdeburg vnd
Bremen/ als auch Stifter Halberstatt/ vnd Ratenburg/ vollkömlich
sich verzeihen/ also daß / was solcher Erzstiftie vnd Stifter halber hie-
oben in gegenwärtigem Friedens Instrument verordnet worden / außer
ihrer Widerspruch kräftig seyn/ vnd die Capitul ein vnd andern Orths
in dem Stande/wie droben verglichen/bleiben sollen.

XIV.

Wegen der Summ der 12000 Reichsthaler/so Herrn Christian Herr Marg-
Wilhelmen/Marggraffen zu Brandenburg / auf dem Erzstift Mag-
debburg Jährlichs zu erlegen/ ist abgeredt worden / daß das Closter vnd graff Christian
deutsch Wilhelm ges-
Ampt Zina/vnd Loburg / besagtem Herrn Marggraffen so bald einge- schicht satisfa-
raumbt werden sollen/samt allen Zugehörungen/ vnd aller Gerechtig-
keit / außer des Jus territorii. Und dieser Aempter mag derselbe Herz
Marggraffe Zeit Lebens gebrauchen vnd genießen / vnd ist hierüber
einige Rechnung zu thun vnbunden / jedoch mir diesem Beding/
daß so wohl in Welt / als Geistlichen Sachen den Underthanen kein
Nachtheil zugezogen werde. Und demnach / wie das ganze Erzstift/
also auch vorbesagtes Closter vnd Aempter durch die böse Läuffen sehr
verwüstet sind. Hierumb soll dem Herrn Marggraffen Administrato-
ren, ohnverzüglich von des Erzstiftis Anlag / so deswegen gesche-
hen solle/ 3000. Reichsthaler erlegt werden : so weder der Herr Marg-
graffe noch seine Erben / wider zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Über

Über das ist beliebet / daß nach Abgang des Herrn Marggraffen / voss wegen vnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung / seinen Erben vnd Nachkommen erlaubt seyn solle / besagtes Closter vnd Aempter auff fünf Jahr zu behalten / vnd mit allen ihren Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten / ohne davon Antwort oder Rechenschaft zu geben / zu nutzen vnd zu niessen. Nach Verfliessung aber der fünf Jahren / sollen ermelte Aempter / vnd derselben Gerechtsame / Gefälle vnd Renten / dem Erzstifts ohne Verwaigerung wider abgetreten / vnd von obgedachter Summ ferners nichts geander oder gesucht werden. Und darby solle es auch verbleiben / ob gleich das Erzstift Magdenburg zu einer gleichmässigen Ersezung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dessen Erben vnd Nachfolger / gelangen wird.

XV.

Betreffend die Hessen Casselische Sache / ist verglichen worden / wie folgt:

...-jen Cassellische Sach ist verglichen.

Für allen Dingen solle das Fürstliche Hauf Hessen Cassel / vnd alle dessen Fürsten / fürnemblich Frau Emylia Elisabetha / Landgräfin zu Hessen / vnd dero Sohn / Herr Wilhelm / wie auch ihre Erben / Diener / Bediente / Lehenleute / Underthanen / Soldaten / vnd alle andere Angehörige / keiner aufgeschlossen / ohnerachtet denen entgegen stehenden Verträgen / Processen / Acht : vnd andern Erklärungen / Urtheilen / Executionen vnd Transactionen, welches alles / wie auch die Ansprüch vnd Annassungen wegen Schadens vnd Schmach / so wol in neutral, als Feindsstandt / hiemit gänzlich aufgehoben / der allgemeinen obbeschlossenen / vnd auf den Anfang des Böhmischen Kriegs / neben volliger Restitution der widerbrachter Amnestia, (aufgenommen der Röm. Kayserl. Majestet / vnd Hauses Oesterreich Vasallen vnd Erblichen Underthanen / massen von solchen im s. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller anh diesem / vnd dem Religion Frieden herkommenden Wolthaten / gleichmässiges mit andern Ständen Rechtes / (massen in dem Articul so also anfängt: Unanimi, &c. verordnet) vollkommenlich geniessen / vnd theilhaftig seyn.

Amnestia.

Abten Hirschfeldt.

Fürs ander / solledas Hauf Hessen Cassel / vnd dessen Nachfolger / die Abten zu Hirschfeldt mit allen ihren Zugehörungen / Welt. vnd Geistlichen / in- oder außerhalb Landes (als die Probstey Bellingen) gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten / so das Hauf Sachsen von vndenklichen Jahren possidirt) behalten. Und deswegen bey der

Röm.

Röm. Kays. May. so offe sich der Fall begibt/die Belehnung suchen/vnd die Pflicht leisten.

Drittens/soll das Enghenhum vnd Nutzbarkeit auf die Aemter Schaumburg/
Schaumburg/Bückenburg/Saxenhagen/vnd Statthagen/so hiebe,
vorn dem Bisshumb Minden zugesprochen vnd zugestanden ist/nun
mehr Herrn Wilhelmen/iesigen Landgraffen zu Hessen/vnd dessen
Nachfolgern/zu ewigen Tagen völlig/ohn fernere besagtes Bisshumbs/
oder sonstem jemandes Einrede oder Hinderung zu stehn/jedoch vorbe-
haltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen/Hertzog zu Brau-
schweig vnd Lünenburg/vnd Landgräffin zu Hessen/auch Philipsen/
Graffen zu Lipp/getroffenen Vergleichs/vnd solle benebenst beständig
verbleiben/was zwischen gedachter Landgräffin/vnd vorermeldtem
Graffen fürzangen: so weit solches der Röm. Kaysrl. May. vnd Heil.
Römischen Reiche ohne Nachteil.

Ferner ist verglichen worden/das für die Widerabtretung in
diesem Kriege eingenommener Orten/vnd Schadloshaltung/der
Frau Landgräffin zu Hessen/als Vormünderin dero Sohn/vnd des-
sen Successorn/Fürsten in Hessen/auf denen Erzstiftern Mähnz vnd
Edln/wie auch Stiftern Paderborn/Münster/vnd Abtey Fulda/
60000 Reichsthaler/in guter iesiger gültiger Wehrung/innerhalb 60000.
neun Monaten/von dem Tage des bestätigten Friedens anzurechnen/
zu Cassel/auff der Zahlenden Kosten vnd Gefahr/erlegt werden sollen.
Vnd sollen gegen so thane verheissene Zahlung keine Aufsuche oder
prætext statt finden/viel weniger die verglichene Summ mit Arrest
beschlagen werden.Damit auch die Frau Landgräffin wegen dieser
Zahlung desto sicherer sey/solle sie mit folgenden Beding einbehalten
Neuß/Coffelde/vnd Newhauß/vnd in solchen Pläzen ihr allein zu-
ständige Besatzungen behalten: das/vber die Officirer/vnd andere in
Besatzungen nochwendige Personen besagter dreier Pläzen die An-
zahl nicht über 1200 zu Fuß/vnd 100 zu Ross/sich belaußen solle/der
Frau Landgräffin belieben aber heim gestellet/ was selbige einem vnd
andern Ort für Fußknechte vnd Renter einlegen/oder an Officirern
fürsetzen wölle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen
Hessischen Verpflegungs Ordinanz/an Officirern vnd Knechten
unterhalten werden. Vnd was zu Unterhaltung der Festungen er-
fordert wird/solches soll auf den Erz vnd Stiftern/darinn solches
Schloß vnd Stätte gelegen/außer der obgedachten Summ Verringe-
rung

runge erstatte werden. Es solle aber zugelassen seyn / den Besatzungen gegen die Saumhaftige vnd Widerspennige / jedoch nicht über die Gebühr / zu exequiren. Die hohe Obrigkeit vnd Landes Gerechtigkeit im Geist. vnd Weltlichen / auch Renten vnd Gefälle besagtes Schlosses vnd Stätten/ verbleibt dem Herrn ErzBischoffen zu Cölln bevor/vnd richtig. So bald aber/nach bestätigtem Frieden/ der Frauwen Landgräfin 30000 Reichsthaler werden erlegt seyn / solle sie Neuß wider abtreten/vnd allein Eosfeldt vnd Newhaus behalten: Jedoch solcher Gestalt/das die Neussische Besatzung auf Eosfeldt vnd Newhaus nicht ab. vnd eingeführt: oder derentwegen ich was ferners erforderl./noch die Besatzung zu Eosfeldt über die Zahl von 600 zu Fuß / vnd so zu Ross / zu Newhaus aber 100 zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber innerhalb des neun Monatlichen Termins der Frau Landgräfin die ganze Summ nicht erlegt würde / so solle nicht allein Eosfeldt vnd Newhaus / bis so lang die völlige Zahlung geschehen/ sondern auch für den Abgang der Summa / vnd jedes 100. Jährlichs fünff Reichsthaler/bis auch der Nachstand für Pension entricht seyn wird/ innbehalten werden. Es sollen auch so viel Aempter/so zu obbenanten Erftiffen vnd Abtey gehörig / vnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen / so viel zur Erlegung der Pensionen genugsamb seyn/Rentmeister vnd Einnehmer der Frauwen Landgräfin mit Eydspflichten sich obligiren, das sie von dem Einkommen vnd restirender Summ die Jährliche Zins entrichten/ vnd sich ihrer Oberherrn verbieten nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Rentmeister und Offheber mit der Zahlung saumhaft seyn/ oder die Renten anderstwohin verwenden würden / so solle die Frau Landgräfin freye Macht haben zu exequiren, vnd sich auf Maß vnd Weise/als sich thun lässt/zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber des Landts Obrigkeit vnd dem Engenthumbs Herrn ohne Nachtheil.

So baldt aber die Frau Landgräfin die ganze Summ / sampt den Zinsen / von Zeit des Verzugs erlangt haben wird/ solle sie unverlängt die besagte Oberher wider abtreten / welche sie bis dahin zu ihrer Sicherheit innehabt / die Zins ein Ende haben/ die Rentmeister vnd Offheber / welcher droben gedacht/ der Pflichten wider erlassen werden/ welcher Aempter Gefälle aber zu Bezahlung auf den Säumungsfall der Pensionen anzuweisen seyn / solches soll für der Friedens bestigung in dem Fall verglichen werden / welches nicht weniger/ als des Friedens Instrument Krafft haben solle. Außer der Orthen aber/so/wie gedacht/ der

der Frauwen Landtgräffin zu ihrer Sicherheit zu überlassen / vnd nach beschener Zahlung wider abzutreten sind / solle sie nichts desto weniger nach erfolgter Friedensbestäffigung wider einraumen alle Provincien vnd Stiffter / wie auch derselben Stätte / Aempier / Stättlein / Festungen / Bollwerke / oder Schanzen / vnd alle liegende Güter / auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht / jedoch also / daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzten / als allem andern / so wol wider abzutreten / nicht allein die Proviant / sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges / so sie eingebracht / oder einbringen lassen / besagter Frau Landtgräffin vnd dero Successorn / durch ihre Unterthanen abzuführen bevorstehe / was aber von ihr nicht eingebracht / sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Dertzern sich befunden / vnd annoch bey Handen / solle daselbst verbleiben. Es mag auch die Bevestigung vnd Wälle / so bey wehrender Einnahm gebauet worden / wider nider gerissen werden / gleichwohl also / daß die Stätte / Schlösser vnd Castell da durch nicht jedermans Einfall vnd Veraubung offen stehen. Und ob zwar die Frau Landtgräffin von niemanden / außerhalb denen Erz. vnd Stiftern Maynz / Cölln / Paderborn / Münster / vnd Abtey Fulda / der Widerabtretung vnd Schadloshaltung halb von niemand ich was gefordert / auch derentwegen von niemands ich was wider gut gemachte haben wollen. Nichts desto weniger so hat die ganze Versammlung der Sachen Umbständen nach für billig ermesset / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem s. also anfangend / ferner ist verglichen worden /c. auch die vbrige Stände / welche ditz / vnd jenseit Rheins / am 1. Martij dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlege / nach solcher die ganze Zeit über gehaltenen proportion / zu Ergänzung der ob gesetzten Summ / vnd der Besatzung Unterhalt / ihren Anteil obbesagten Erz. vnd Bisthumben / auch der Abtey / zu schiessen / vnd den Schaden / welchen die Zahlende wegen eines vnd andern Verzugs erlitten / die Saumselige wider gut machen / die Röm. Käyserl. oder Königl. Schweidische Majestet / noch auch der Hessischen Frauwen Landtgräffin Officier vnd Soldaten die execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn / dieser Declaration zum Nachtheil / jemand zu eximiren / welche aber ihre quotam ordentlich entrichtet / sollen so fern aller Beschwerung frey seyn.

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häüssern / Cassel ^{Die Strittigkeit zwischen Cassel} vnd Darmstadt / über der Marpurgischen Succession betrifft : Dem ^{vnd Darmstadt.}

R. H

nach

nach dieselben vff Vermittelung Herrn Ernstsen/ Herzogen zu Sachsen/ Gülich/Eleve vnd Berg/ zu Cassel am 14. nächstentwichenen Monats Aprilis/ mit beyder Theilten Einwilligung verglichen seyn: So ist beliebet worden/das solche Transaction, so fern sie der Röm. Kays. Mayest. vnd dem Römischen Reiche nichts præjudicirt, sampt allem ihrem Anhang vnd Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen/ vnd von den Partheyen unterschrieben/ auch bey gemeiner Friedenshandlungen eingebracht worden/Krafft dieses Instrumentis/ eben von solchen Würden vnd Würckung seye/ als ob sie von Wort zu Wort in diesen Briefe mit eingerückt worden were/die auch weder von den verglichenen Partheyen noch jemands anders/ vnter einem Schein eines Vertrags/ oder Edts/ oder auff einige andere feiner Zeit umbgestossen: Sondern vielmehr von allen/ ob schon einer auf den Interessirten etwan selbige zu bestettigen sich waigerte/auffs genawest gehalten werden solle:

Hessen vnd
Waldeck.

Ebener massen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmen Landgraffen zu Hessen/ vnd Herrn Christian/ vnd Volraden Graffen zu Waldeck/am 11. Aprilis Anno 1635 beschehene/ vnd von Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmite Transaction, nicht weniger in Krafft dieser Pacification, zu ewigen Tagen bey vollkommen Würden verbleiben/vnd alle/so wol Landgraffen zu Hessen/als Graffen zu Waldeck/verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselischen/ vnd Darmstatischen Hause introducirt, auch von Röm. Kays. May. bestettigt worden/vest vnd unverbrüchlich seyn/ vnd erhalten werden.

XVI.

Wann alle
Feindseligkeit
aufhören solle.

Kays. May.
Edict.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten vnd Abgesandten unterschrieben vnd sigillirt seyn wird/ soll alle Feindseligkeit aufhören. Und diejenige Dinge/so oben verglichen worden/zur Execution eingebracht werden:

Insonderheit solle die Röm. Kaysert. Mayestet selbst/ durch das ganze Römische Reich Edicta lassen aufzugehen/ vnd allen ernstlich befehlen/welche nach diesem Vertrag vnd Pacification etwas zu restituiren vnd zu vollziehen/das sie ohne Einrede vnd Schaden/in der Zeit des beschlossenen vnd bestettigten Friedens/ die verglichenen Dinge vollzogen vnd exequirten, Mit Beschl/ so wolin an die ausschreibende Fürsten/als Crayß. Obrissen/das sie vff Erforderung derjenigen/ die wider einzu-

eingezogen seyn / vermög der Executions-Ordnung / vnd dieses Vertrags/eines jedern Restitution beförderen vnd vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese Clausulæ einverlebt werden / Daz/dafsern die aufschreibende Fürsten oder Crayß. Obersten / hierinn / oder seiner eygenen Restitution die Execution nicht wol vnd füglich würden vollziehen können / in welchem Fall / wie auch / so die aufschreibende Fürsten oder Crayß. Obersten die Commission verweigern solten / als dann des Be-nachbarten Crayses aufschreibenden Fürsten oder Crayß. Obersten / geben solche Verichtung auch in andern Craysen / vmb die gebührende Restitution zu versügen/vffgetragen seyn sollte.

Da auch einer/so wider eingezogen werden solle / Käyserliche Comm^missarien ^{Käyß. Commissarij.} zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöten ha-ven/welches demselben frey steht/ so sollen solche unverzüglich verordnet werden: In welchem Fall/damit der verglichenen Sachen Würckung desto weniger verhindert werde/so soll denen/so wider geben sollen/ vnd die wider eingezogen werden müssen / erlaubt seyn / gleich nach beschlossem vnd unterschriebenem Frieden/zwen oder drey/beyderseits Commis-sarien zu ernennen / auf welchen die Röm. Käyß. May. einen von deme der wider eingezogen werden / demandern von deme der wider abtreten folle / benahmet/ jedoch in gleicher Anzahl/ auf beyderley Religion zu er-wöhlen/ vnd solchen anzubefehlen hat/ daz sie alles/ was in Krafft dieser Transaction seyn muss/ ohnverhinderlich exequiren sollen / Da aber die wider abzutreten haben / Commisarien zu ernennen unterlassen wür-den/wird die Röm. Käyß. May. auf denjenigen/welche der Enisegze be-nahmset einen erwöhlen/ vnd einen andern nach Belieben(jedoch in bey-derseits Religionsverwandten gleicher Anzahl) zu ordnen/vnd solchen die Executions-Commission anbefehlen ; ohngeachtet der vom Gegen-theil eingewandten Einred. Diejenige so wider eingezogen seyn / sollen bald nach dem Friedenschluss/den Innhalt dessen/denen zu lassen ihun/ welche selbiges betrifft/vnd die wider etwas abzutreten haben.

Endlich sollen alle vnd jede/ so wohl Stände als Gemeinden/ oder Beförderung.
sonderbare/ Geistliche oder Weltliche/welche vermög dieses Vergleichs/
vnd derselben gemeinen Reguln/ sonderbahrer oder aufgetruckter Ver-
ordnung wider ichtwas abzutreten sich zu begeben / zu geben / zu ihun/
oder etwas zu leissen / verbunden sind / so bald nach eröffneten Käyser-
lichen Edicten,vnd beschehener wider Abrettungs/Wissenschaft/ ohne
enige Verweigerunge / oder Entgegensezung clausulæ salvatoriae,

Osnabrückischer

ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindlich / oder anderer Aufsucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles dß / worzu sie verbunden seyn / wider abtreten / weichen / geben / ihun vnnd laysten.

Niemand soll
sich der Restitu-
tion widersetzen.
Es soll auch keiner der ausschreibenden Fürsten / oder
gleich ein Standt / oder Soldat / fürnemlich in Besatzungen / oder
jemandes anderst sich widersezten / sondern vielmehr den Executo-
ribus gegen diejenigen / welche die Execution auff einige Weis zu ver-
hindern vermeynen / Beystand laysten / auch jenen erlaubt vnnd frey
seyn / entwiders sich ihrer eygenen / oder der einsetzenden Macht zu ge-
brauchen.

Gefangene sol-
ten los gelassen
werden.
Nächst diesem sollen alle vnnd jede welche wider einzusezen seyn /
beyderseits Gefangene / ohne Unterscheid / sie haben ein feind, oder fried-
liches Gemüth geführet / auff die Weise / wie zwischen der Armeen Ge-
nerals, Personen / mit der Römischen Kaiserl. Majest. Bewilligung
Vergleichung geschehen / oder noch geschehen wird / auff freyen Fuß ge-
stellet werden.

Zu contentierung
der Schwedi-
schen Soldatesca
sollen die sieben
Erays tribuiren.
Fünf Million
Reichshaler/
auff drey Ziel.
In dem ersten
1800000.
Reichshaler.
Endlich / wegen Abdankung der Schwedischen Soldatesca / sol-
len alle vnd jede Thür. Fürsten vnd übrige Stände / die freye vnnd ohn-
mittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / (jedoch vorbe-
hällich derjenigen bishero in dergleichen Fällen üblichen Erforderun-
gen / Libertät vnnd künftigen exemption der sieben nachfolgenden
des Römischen Reichs Eraysen / als des Thürfürstlichen Rheini-
schen / Ober-Sächsischen / Fränkischen / Schwäbischen / Ober-
Rheinischen / Westphälischen / vnd Nider-Sächsischen / her-
vnnd beitragen fünff Million Reichshaler / gäng vnnd giebiger
Reichszahlung / vnnd solches auff drey Zielen bey dem ersten Tertian
(da dann die Stände des Thür. Rheinischen vnd Ober. Rheinischen
Erayses / zu Frankfurt am Main / des Ober. Sächsischen zu
Leipzig / oder Braunschweig / des Fränkischen zu Nürnberg / des
Schwäbischen zu Ulm / des Westphälischen zu Bremen / oder
Münster / des Nider-Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quo-
tam zu konseriren) sollen erlegt werden 1800000. Reichshaler an
paarem Geldt) in welcher Summen fürderlichster Erlegunge zu ge-
langen.

So

So mögen diejenige/welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind/vnd nicht der juzige derselben Besitzer/sondern der rechte Herr seine Underthanen / welchem sie/vermög der Amnestia, zu restituiren sind/ so bald nach beschlossenem Frieden/ auch ehe die Restitution fürgangen/ vermög deren Quotæ,vnd proportion, colligiren,vnd sollen/bey Ent-
reibung solcher Collecten , die juzige Innhabere kein Verhinderung verursachen (vnd 1200000. durch Anweisunge an gewisse Stände/ über welcher Zahlung auf leidliche Weise zu verfügen/ von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossnen vnd ratificirten Frieden / mit Anweisung eines Kriegs,Officiers / auf gütliche vnd billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschehenen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Aufwechselunge/ soll zugleich der 1800000. Reichshaler/ Aufzahlung der Soldaten Abdankung / vnd der Orten Erledigung/ alsbald werckstellig gemacht: vnd keiner andern Ursachen halben aufgeschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenem Frieden/die Contributio, Contribution vnd allerhande Transal allerdings aufzuhören sollen : Jedoch vor, vnd Transalen" behällich der in Besitzungen liegenden Soldaten vnd anderer Völcker Unterhaltung: So auf ein leidlichs zu vergleichen/ auch mit vorbehalt der Ständen/welche ihr Anteil erlegt/oder mit den angewiesenen Offi-
cierern derenthalber sich gütlich verglichen haben / vnd von derselben Mietständen / wegen Schadens/ so von verzogener Zahlung zugewach-
sen/wider fordern mögen.

Die librige zwos Million / vnd zwar die erste sollen vnd wollen be-
sagte sieben Crayse, Ständ zu Aufgang des nächsten Jahrs / nach be-
scheineter Abdankung anzurechnen / die andere aber zu End des nächst-
folgenden Jahrs/beydes an Reichshaltern/oder anderer im Römischen
Reiche gewöhnlicher Münz vnd Werth / an obbenandte Dercher der
Kön. Mayest. in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey
Trew vnd Glauben errichten.

Gleich wie aber bemeld die sieben Crayse allein der Schwedischen Nach der
Kriegsvölkern / außer eines andern Anmassing / angewiesen seyn/
Also sollen jede derselben Chur, Fürsten vnd Stände / denjenigen An-
theil/welcher vermög der Reichs, Matricul / vnd jedes Orths Herkom-
men / auch auf geliefferte Verzeichniss einem jeglichen gebühret / zu ent-
richten verbunden seyn.

Osnabrückischer

Kein Standt
solle wegen des
andern be-
schwert werden.

Der Oesterrei-
chische vnd Bäyer-
ische Crayß
wird zu dero
Kriegsheer auf-
gesetzt.

Asscuratio.

Wann alle
Kriegsbesatzun-
gen abgeführt
werden sollen

Es soll auch kein Standt von dessen Errichtung frey seyn / noch mit mehrer Römer Monat beschwert / noch für einen andern seinen Mittstand / oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen / viel weniger mit Repressalien oder Arresten bedrängt werden. In gleichem solle auch kein Stand die seitige mit Beystewer zu solchem Ende zu belegen / von Soldaten/oder einem Mittstandt/ noch jemand anders auf einige Weise/ unter was Schein es auch seyn möchte/ de facto verhindert werden.

Betreffend den Oesterreichischen vnd Bäyerischen Crayß / nach dem jener (über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von des Römischen Reichs, Ständen gehane Verheissung daß sie vff nächsten Reichs, Tage der Röm. Kayserl. Mayest. für die bis hero geführte Kriege kostet auf des Reichs, Anlagen eine Beystewer thun werten) zu Abzahlung des ohnmittelbaren Kayserlichen Kriegsheers / dieser aber für die Bäyerische Völcker aufgesetzt werden / so solle die Einreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Röm. Kayserl. Mayest. stehen : Im Bäyerischen Crayß aber diejenige Weiß zur Anlag vnd Aufzahlung wie in den übrigen Craysen üblich/beobachtet : Die Execution jedoch/ wie in andern sieben Craysen / den Reichs Constitutionen nach fürgenommen werden.

Damit aber die Königl. Mayest. in Schweden/in dem bestimmten Termin vnsicherer Zahlung desto sicherer seye / So thun besagter sieben Crayß, Chur, Fürsten vnd Stände / Krafft dieses Vergleichs/ vnd jeder zu seinem gebührendem Anteil/auff bestimhte Zeit vnd Ort/ bei Treu vnd Glauben freywilliglich / auch bei Verpfändung aller ihrer Güter/ sich hierzu verbinden / Also gar/ daß/ so von einem Säumniss für siele/alle Stände des Reichs/ bevorab aber eines jeden Crayses ausschreibende Fürsten vnd Obristen / Krafft des Articuls von Friedens, Versicherung/ gehalten seyen/das Versprochene / als ein abgeurtheilte Sache / ohne einigen fernern Rechts, Proces oder Aufsucht zu vollziehen.

Wann in Krafft der Amnesti vnd Gravaminum die Restitutio beschehen / die Gefangene entledigt / die Bekräfftigung aufgewechslet/ vnd dasjenige geleyst seyn wird/ was über dem ersten Zahlungs-Termin droben verglichen ist / sollen alle beyderseits Kriegsbesatzungen / sie seyen der Röm. Kayserl. Mayest. deren Bunds, vnd Hülfsgenossen / oder Königl. Mayest. vnd Eron Schweden/wie auch der Frau Landgräfin

zu

zu Hessen/ benebenst der Bundsverwandten vnd Zugethanen/ oder jemand anderst/eingelegt werden/auf des Römischen Reichs Stätten/ vnd allen andern Orthen so zu restituiren sind/ ohne Aufred/ Verzug/ Schaden vnd Nachtheil/zugleich abgeführt werden.

Die Derter selbsten/ Stätte/ Flecken/ Schlösser/ Festungen/ so das von wohl durchs Königreich Böhmen/ als andere der Röm. Kaiserlichen Kriegenden Mayst. vnd Hauses Österreich/ Erbländer/ wie auch vbrig Reichs- Theile eingeronnene Ereyse/ so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen vnd enthalten/ oder durch eines oder andern Theils Stillstandt der Waffen/ seit resi- oder einige andere Weis zugelassen worden/ sollen ihen vorigen vnd rechten Besitzern vnd Herrn/ sie seyen gleich des Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände/ so wohl geistlich als weltlich/ die freie Reichs- Ritterschafft mit eingeschlossen/ ohn Verzug wider geben/ vnd dero selben freyē Verordnung/ so sie entweder von Recht oder Gewonheit/ oder Krafft gegenwärtigen Vertrags führen/ überlassen werde: ohnerachtet einiger Schenkung/ Belohnungen/ Übergaben (sie seyen dann von selbsten vnd auf freiem eines Standts- Weltieben beschehen/ vnd für- gangen.) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen/ oder zu Abwendung der Verwüstungen/ entstehenden Brands/ oder wie solches sonstigen Namen haben mag/ so zum Nachtheit der vorigen wahren Herrn vnd Besitzer erlangt. Es sollen auch keine Verträg/ Bündnissen oder einige andere Aufsucht so vorbesagter Restitution entgegen lauffen/statt finden/ sondern in gesamt für nichtig gehalten werde/ jedoch ohne Abgang dessen/was/ vnd so weit vorgehenden Articula wegen Ihr. Königl. Mayst. vnd Kron Schwed. n/ auch etlicher Thur: vnd Fürsten des Reichs satisfaction oder gleichmässige compensation, oder sonst sonderbar ist aufgenommen vnd verordnet worden/ vnd diese Widerabtretung der eingenommenen Derther solle so wohl vff seyn der Röm. Kays. M. als Kön. M. in Schweden/ vnd beyderseits Bundsverwandten vnd Angehörigen getreulich vnd zugleich beschehen.

Kein Auf-
sucht statt
finden.

Es sollen auch die Archiv Brieffliche Urkunden/ andere Mobilien und Geschüze/ welche an besagten Orthen zur Zeit der occupation, befunden/ vnd bis dato erhalten worden/wider geben werden/was aber nach der Eroberung anders woher darein gebracht/ es seye in d Schlacht erobert/ oder zum Gebrauch/ oder zur Verwahrung durch die Innhabere dahin gebracht worden/ solches mag man sampt der Zugehörung vnd Kriegsbereitschafften hinwiderumb aussühren/ vnd zu sich ziehen.

E

Eines

Die Under-
thanen sollen Besatzungen vnd Soldaten gehalten seyn/ Wagen/ Pferdt vnd Schif-
hessen. zum Abzug
fe / sampt nötigem Proviant vnd Vorschub ohne Entgelt zu verschaffen/
damit selbige an die im Reich bestimpte Derther kommen mögen. Wel-
che Wagen / Pferd vnd Schiffe / die auf der Besatzung abziehende
Commendanten/ ohne Gefährd vnd List / wider sicherlich zurück folgen
lassen/ vnd verschaffen sollen.

Die Under-
thanen sollen vnd Abfuhr/ von einem Gebiet in das ander/ bis sie andas im Reiche
einander abidzen. bestimpte Orth gelangen/ ablösen. Dadann keinem Commendanten
oder Officirer der Besatzungen oder Soldaten erlaubt ist / die Under-
thanen deren Wagen/ Pferd/ Schiffe/ vnd dergleichen ihnen zum besten
Hergelichenes eines vnd anders ausser ihrer Herrn Gebiet/ viel weniger
des Röm. Reichs Gränzen/ mit sich zu schleppen. Derentwegen sie
dann mit Hinderlassung Gaysel/ Sicherheit lansten sollen.

Die wider Abgetretene / so wohl der See : Gränz : als Mittel-
ländische genandte Derther sollen von allen fernmern bey jekigen Krie-
ges. Empörungen eingeführten Besatzungen hinfüro zu allen Zeiten
befrehet: vnd ihrer Herrn / mit vorbehalt jedes Rechten) freyer Veror-
dnung überlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künftig zu einigem Nach-
theil vnd Schaden gereichen/ daß sie von einem oder andern kriegerischen
Theil ist erobert vnd besetzt worden. Sondern es sollen alle vnd jede
sampt ihren Bürgern vnd Einwohnern so wohl der allgemeine Amne-
stia, als andern dieses Friedens Wolthaten sich zu erfreuen haben. Und
im vbrigsten alle ihre Gerechtigkeiten vnd Freyheiten in geist: vnd weltli-
chen Dingen / so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben / beständig
verbleiben: jedoch vorbehältlich der hohen Obrigkeit sampt allein deme
so jedem Herrn zuständig.

**Abdankung
der Völcker.** Endlich sollen aller im Reiche kriegerischer Theilen Völcker abge-
danckt vnd erlassen werden: jedoch mag jeder Standt / so viel zu seiner
Sicherheit nötig/ Völcker behalten.

Es solle aber so wohl in der Soldatesca Abdankung/ als der Derter
Widereinräumung / zu bestimpter Zeit / mit solcher Ordnung vnd
Weise geschehen / wie sich die Kriegs-Generaln vergleichen werden:
jedoch mit Beobachtung dessen / was hauptsächlich bei dem Articul
von Befriedigung der Kriegs- Völcker ist verglichen worden.

Wann

Wann nur der Fried dergestalt beschlossen seyn wird / so geloben die Kaiserliche vnd Königliche auch des Heil. Römischen Reichs Stände/ Herrn Abgesandte vnd Gevollmächtigte / daß solcher respettiv von der Kaiserl. Mayst. vnd Königl. Mayst. in Schweden/ wie auch des Römischen Reichs Chur: Fürsten/ vnd Ständen/ vff solche beliebende Weis solle bestätigt werden / vnd Sie vngezweifelt daran seyn wollen/d; die Haupt beträffigte Friedens-Brfkunden innerhalb 8. Wochen von dem Tage der Unterschreibung anzurechnen/allhie zu Os- nabrück wechsweise ordentlich auf/ vnd eingezantwortet werden sollen.

Zu mehrer dieser aller vnd jeden Vereinigungen Gewiß- vnd Sicherheit/sollen gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesetz/ vnd Pragmatica Imperii sanctio seyn/ welche künftig so wohl als andere Gesetze/ vnd Constitutiones fundamentales des Reichs verbindlich seyn/ auch dem nächsten Reichs-Abschied/vnd der Kays. Capitulation selbst einverlebt werden/nicht weniger den Abwesenden/als gegenwärtigen/so wohl Geistlichen als Weltlichen/ sie seyen Stände des Reichs oder nicht: vnd dannenher so wohln von dem Kaiserlichen/ vnd der Ständen Rathen vnd Officirern/ als allen Gerichten/ Richtern vnd Beyssizern/für eine immerwehrende Richtschnur gegeben seyn solle.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Darwider Schluss sollen keine Geistliche noch Weltliche Recht/ weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata decreta, rescripta, litispendentiae, noch einige zu was Zeiten hiebevor ergangene Bescheden/abgevrtheilte Sach/ Kaiserliche vnd andere Capitulationen/der Ordensleuth xegul/ oder Befreyung/weder voriger noch künftiger Zeit Protestationen/cōtradictionen/ appellationen/ investituren/ transactionen/ juramenten/ renunciationen/pacta dedititia, oder anders/ vielwenigers das Edict des Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag / mit seinem Anhang/ weder die Päbstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt- oder Geistlich Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Aufsucht unter was Namen oder Schein selbige seyn möchte/jemahls angezogen/ gehöret oder zugelassen/noch irgendwo in petitorio, oder possessorio, statt finden/auch weder Verbott-Proceszen/oder Commissionen/erkandi werden.

Derjenige aber/welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit Rath oder That entgegen handeln/oder deren Verordnung/vnd Wider- oder That.

handlet/sol^t Widerabtretung sich widersehen/oder auch den andern/so das seinige
le ipso iure vff obangeregte Rechtliche Weiz/ vnd ohne excess wider erlangt hat/
& facto in die straff außer Rechtlicher Erkändnusse der Sachen/ vnd ordentliche Vollzie-
des Fried-
bruchs ges-
fallen seyn. Weltlich/ der soll in die Straffe des Friedbruchs ipso iure & facto ge-
fallen seyn. Auch wider denselben/ den Reichssatzungen nach/die Wi-
derabtretung vnd Vollziehung/mit völligen Kräften beschlossen vnd
anbefohlen werden.

Es solle der
beschlossene
Fried bey
Kräften
bleiben.

Wie es in
strittigkeit
hierüber ge-
halten wer-
den solle.

Der beschlossene Fried aber solle nichts desto weniger in seinen
Kräften verbleiben/ vnd alle dieser Vergleichung Zugethane/ alle vnd
jede dieses Friedens-Gesetze/ wider männlich/ ohn Unterscheid der
Religion/schützen vnd verthädigen/ Auch da ichtwas von einem über-
schritten würde/ so solle der Belaydigte den Belaydiger zu vorderst von
der That abmahn/ vnd die Sache entweder gütlichem Vergleiche/
oder Rechtlicher Entschandung untergeben.

Da aber die Strittigkeit vff keine dieser Weise/ inner 3. Jahrh-
Zeit/zu End käme/ so sollen alle vnd jede dieser Vergleichung Zugetha-
halten wer-
ne/ mit der belaydigten Parthen Rath vnd Macht/ vff deren Anrufen
die Waffen ergreissen/ den Binfug zu hindertreiben/ weiln weder güt-
noch rechtliche Wege statt finden wollen/ Jedoch ohne Nachtheil eines
jeden Iurisdiction vnd der Gerechtigkeit/ nach jedes Fürsten vnd
Standis Gesetz vnd Ordnungen. Es solle auch kein Stande des
Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt vnd vermit-
telst der Waffen zu suchen. Sondern da die Strittigkeit entweder
bereits entstanden/oder hinführer entstehen möchte/ solle ein jeder sich des
Rechtens bedienen/im widrigen des Friedbruchs schuldig seyn. Was
aber vermittelst Richterlicher Erkändnus seine Endtschafft erreicht/
dass solle ohne Unterscheid der Ständen also vollzogen werden/ wie es
die Reichs-Gesetz verordnen.

Die Crayf
wider zu er-
gänzen.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde/ so
sollen die Craysse wieder ergänzt vnd so bald eine Unruhe sich vermer-
cken liesse/ dasjenige beobachtet werden/ was hierüber in den Reichs-
Constitutionen von des gemeinen Friedens execution vnd conser-
vation verordnet ist.

Durchzug
der Völcker.

So oft aber einer Kriegs-Völcker/ auf was Ursachen/ oder Zeit
es seyn möchte/ durch fremde Herrschafft oder Gebiet führen wolte/
so soll solcher Durchzug vff des durchführenden Unkosten geschehen/
vnd

vnd ohne Schaden oder Verlelung deren / durch welcher Gebiethe sie geführet werden. Und ledlich solle in alle Weg beobachtet werden/was den gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschlossen vnd ordnen.

Vnd sollen in gegenwärtigem Friedenschlusse begriffen seyn/ Wer in die von Seiten des Allerdurchläufigsten Kaysers / alle dero Mayestät sem Frieden Bunds Verwandte vnd Zugethane / insonderheit der Catholische König/das Haß Oesterreich / des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/Fürsten/ vnd unter denen auch der Herzog in Saphoyen / vnd die andern Stände / die freye ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / vnd Ansee Stätte / mit eingeschlossen: der König in Engellandt / wie auch der König vnd Cron Dennemarck / Norwegen / sampt angehörigen Provincien: wie auch das Herzogthumb Schleswig / der König in Polen / der Herzogin Lothringen / vnd alle Fürsten vnd Republicen durch Italien / die vereinigte Niderlanden / auch Eydgennossiche Schweizer vnd Bündiner/der Fürst in Siebenbürgen.

An Seitten der Durchläufigsten Königin vnd Cron Schweden alle dero Bunds Verwandte vnd Angehörige insonderheit der Aller-Christlichste König in Franckreich/ wie auch Chur- Fürsten/ vnd Stände/ die Freye Reichs Ritterschafften/ vnd Ansee Stätte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engellandt / König vnd Cronen Dennemarck vnd Norwegen / sampt angehörigen Provincien / das Herzogthumb Schleswig: der König in Polen / König vnd Cron Portugall/ der Grossfürst in der Moscow / die Herrschafft Benedig / das vereinigte Niderlandt / die Schweizer / Bündiner/der Fürst in Siebenbürgen:

Es erklärē sich aber die Kaysерliche Gevollmächtigte Abgesandte/ daß sie bey ihrer offtmals beschehener Mündt: vnd Schriftlicher Protestation vnd Declaration verbleiben / ob zwar in dem am 6. Augusti st. a. abgelesenen vnd genehm gehaltenem / auch allgemeiner Einwilligung bey dem Chur Mainzischem deponirten vnd besiegeltem / nun auch von beeden Theilen unterschriebenem Friedenschluss/ von Seiten der Durchläufigsten Königin in Schweden der König in Portugall ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugal/ als den König in Hispanien/ Philippus dieses Namens den Dierdtien/ erkennen / auch mit solcher Protestation vnd Declaration dieses FriedensInstrument unterschreiben wollen.

Za dessen allen vnd jedes mehrer Bekräfftigung vnd Bestärckung / haben so wol die Räys. als Königliche Abgesandte / im Namen aller Thür: Fürsten/vnd Stände des Reichs/zu diesem Actu, (vermöge des den 13. 23. Octobr. hernach benannten Jahrs am Tage der Unterschreibung der Schwedischen Gesandtschafft vnter dem Thür Maynischen Secret aufgeliefferten Schlusses) Deputirte, nemlich

Wegen Thür Mayn: Herr Nicolaus Georg von Reigersperg/ Ritter/Canzler. Wegen Thür Bayern/ Herr Johann Adolph Krebs/ Geheimer Rath. Wegen Thür Brandenburg/ Herr Johann Graff zu Sayn vnd Wittgenstein / Herr zu Homburg vnd Bolandaw / Geheimer Rath. Wegen des Haß Desterreichs/ Herr Georg Ulrich/Graff von Wolkenstein / Räys. Reichs Hoffrat/ Herr Cornelius Göbelin/ Bambergischer Rath/ Herr Sebastian Wilhelm Meel/ Würzburgischer Geheimer Rath/Herr Johann Ernst/Bayrischer Hoffrat/ Herr Wolfgang Conradt von Tumbshirn / Sächsischer Altenburgischer vnd Coburgischer Hoffrat/ Herr Augustus Carpzovius / Sachsen Altenburgischer vnd Coburgischer Rath / Herr Johann Fromholdt/ Brandenburgischer/ Colmbachischer vnd Onolsbachischer Geheimer Rath / Herr Heinrich Langenbeck / JC. Brandenburgischer / Lüneburgischer / Cellischer Geheimer Rath / Herr Jacob Campadius / JC. Calenbergischer Geheimer Rath vnd pro Cancellarius. Wegen der Wetterawischen Graffen Herr Matthaeus Wesenbecius / JC. vnd Rath. Wegen beeder Stätt Banck/ Herr Marcus Otto von Straßburg/ Herr Johann Jacob Wolff von Regensburg/ Herr David Glopinius von Lübeck/vnd Herr Iodocus Christophorus Kress von Kressenstein/von Nürnberg / respectivē Syndici des Raths/Rathgebern vnd Advocaten. Haben gegenwertiges Friedens Instrument mit eignen Händen vnd Pittschafft bekräftigt vnd bestätigt/vnd ihrer Herrn Principaln Ratificationes, vff abgeredt vnd verglichene Weiß/ vnd obgesetzten Termin/aufzuhändigen versprochen.

Den vbrigsten Ständt Plenipotentiarien ist es frey anheimb gestellt worden / ob Sie sich vnderschreiben/ auch ihrer Herrn Principaln Ratihabitiones einbringen wollen/ oder nicht/ jedoch mit diesem aufrücklichen Beding/das mit vnderschreibung jetzt gedachter Deputirten die vbrigste Ständt alle/vnd jeder absonderlich/so dieses nicht vnderschrieben vnd ratihabirt hat / eben so kräftig / zu observirung vnd manutenz

aentz desz jenige/was in diesem FriedensInstrument begriffen ist/ verbunden seyn/ als wann es gleichermassen von ihnen subscibirt vnd ratihabirt worden were. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen vnd wider solche/ von gedachten Deputirten beschchene Unterschrift/einige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden/noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Osnabrück in Westphalen/den 24.14. Tag des Monats Octobris/ im Jahr Christi ein tau sent sechshundert acht vnd vierzigsten.



Copia desz Gewalts der Röm. Kays. May. Herrn Gevollmächtigten.

Für Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/
Erwöhnter Römischer Reyser zu allen Zeiten Mehz-
rer desz Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Bo-
hainb/ Dalmatien/ Croation vnd Selavonien König/ Erz-
herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgundt/ Brabant/
Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggraff in Mähren/ Herzog
zu Lüzelburg/ Ober vnd Nieder Schlesien/ Württemberg vnd
Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Graff zu Habsburg/ zu
Tyrol/ Pfirdt/ Kyburg/ vnd Görz/ Landtgraff in Elsas/
Marggraff desz Heiligen Römischen Reichs/ in Ober vnd
Nieder Lausniz/ Herrn der Windischen March/ u. Thun-
kundt vnd zu wissen allen vnd jedermanniglichen/ welchen
daran gelegen ist/ oder in einige weisz seyn mag. Demnach
von nun zimblichen Zeit hero/ vnd zwar vors Erste zwischen
Unserm Christlobseligsten Herrn Vattern/ dem Aller-
durchleuchtigsten vnd Grobmächtigsten Fürsten vnd Herrn/
Herrn FER DIN A N D O dem Zweyten dieses Namens/
Erwöhls